

UNS DÖRPER

26. Jahrgang
Freitag,
den 19. August 2022

Nummer 17
Woche 33

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land



AMT TRAVE-LAND



Unsere neuen Auszubildenden
Lilly Bennewitz und Lennart Behrens

Wichtige Information!

Die Amtsverwaltung Trave-Land bleibt am Mittwoch, d. 24. August 2022
aus betrieblichen Gründen für den Publikumsverkehr geschlossen.

für die Gemeinden

Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönkau,
Klein Gladebrügge, Klein Rönkau, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf,
Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Traventhal,
Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade

Nächste
Termine

UNS DÖRPER

Redaktionsschluss: Mittwoch, 24. August 2022
Erscheinungstag: Freitag, 02. September 2022

Amtsverwaltung Trave-Land

Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551 9908-0 (Zentrale)
Telefax: 04551 9908-13

Homepage: www.amt-trave-land.de
E-Mail: info@amt-trave-land.de
E-Mail direkt: vorname.nachname@amt-trave-land.de
(ß=ss, ä=ae, ö=oe, ü=ue)



Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahl 9908-	Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahl 9908-
Amtsvorsteher	Hans-Heinrich Jaacks	54	Ltd. Verwaltungsbeamter	Thomas Hartstock	55
Gleichstellungsbeauftragte:	Michaela Semerak	52	Stellv. Ltd. Verwaltungsbeamter	Jan-Henrik Fechner	50

Team - Organisation/Personal

Teamleiter: Jan-Henrik Fechner

Pers./Org./Rechtsfragen	Jan-Henrik Fechner	50
Personalwesen/Organisation	Torsten Winter	48
Personalwesen	Lena Meynerts	49
IT, Allgemeine Beschaffung	Henning van Mil	58
IT, Allgemeine Beschaffung	Daniel Nowak	59
Zentrale, Schulen	Bettina Wulf	51
Uns Dörper/Kanzlei	Karen Kierig	57
Kanzlei	Susanne Rumpel	56
Archiv	Manfred Schmidt	61
Archiv	Dieter Harfst	61

Team - Finanzen

Teamleiter: Niklas Cremanns

Haushalte, Finanzen	Niklas Cremanns	28
Haushalte, Finanzen	Johanna Schlöke	20
Gewässerpflegeverbände		
Steuern, Abgaben,	Martin Sanchez	23
Steuern, Abgaben,	Kevin Schramm	24
Finanzbuchhaltung	Susanne Fuhl	27
Finanzbuchhaltung	Isa Stamp	26
Finanzbuchhaltung	Jennifer Koscielny	25
Finanzbuchhaltung	Karin Rüder	21
Geschäftsbuchhaltung	Fenja Metzner	22
Geschäftsbuchhaltung	Steffen Gloe	29

Team - Ordnung/Soziales

Teamleiter: Tim Andresen

Ordnungswesen, Wahlen	Tim Andresen	40
Einwohnermeldeamt (EMA)	Maike Zickermann	43
EMA -		
Gewerbe-An-/Abmeldungen	Matthias Knickrehm	45
EMA	Mia Jansen	46
EMA	Mareike Pottkamp	44
Wohngeld, Grundsicherung	Ellen Rosinke	42
Wohngeld, Grundsicherung	Nicole Springborn	41
Ordnungs- u. Kindergartenangel.	Annemarie Zeidler	69
Ordnungs- u. Kindergartenangel.	Annika Waßmann	47
Ordnungs- u. Kindergartenangel.	Linda Cremanns	38
Asylangelegenheiten	Simone David	39
Asylangelegenheiten	Daniela Gogga	68

Team - Planen/Bauen/Umwelt

Teamleiter: Sören Grella

Regionale- u. Dorfentwicklung	Sören Grella	35
Wasser/Abwasser		
Geschäftsführung	Saskia Klobke	37
Wasser/Abwasser Kalkulationen	Elfi Radig	36
Wasser/Abwasser Kalkulationen	Katinka Thissen	34
Bauanträge	Katarina Döring	30
Bauanträge	Monique Kluge	71
Bauleitplanung/Bauanträge	Timo Zepernick	31
Bauleitplanung	Nicole Grulich	32
Städtebauliche Verträge	Anne Sarau	33
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Annika Böttger	63
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Jascha Winter	64
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Annika Frenz	66
Wasser-/Abwasseranschlüsse, Hochbaumaßnahmen	André Meyer	65
Gemeindliche Infrastruktur	Sandra Reiser	67
Gemeindliche Liegenschaften	Marion Siehl	60
Bauliche		
gemeindliche Infrastruktur	Kerstin Meyer	62

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

Nach vorheriger Absprache sind wir auch für Sie da:

Montag - Dienstag - Donnerstag	07:00 - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 - 14:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag - Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

UNS DÖRPER erscheint kostenlos alle 14 Tage - Auflage 8.500

Erhalten Sie **UNS DÖRPER** regelmäßig und pünktlich?
Falls nicht, wenden Sie sich bitte an die
Linus Wittich Medien KG, Tel.: 039931 579-38

SCHIEDSAMTSBEZIRKE im AMT TRAVE-LAND

Aufgaben: Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, z. B. bei Ansprüchen aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Drohung, Beleidigung).

Die Einschaltung des Schiedsamtes ist bei Delikten im Bereich der Privatklage dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet.

Zuständige Schiedspersonen im Amt Trave-Land: Schiedsgerichtsbezirk 4

(Bahnhof, Bühnsdorf, Dreggers, Klein Gladebrügge, Neuengörs, Schieren, Stipsdorf, Traventhal, Wakendorf I, Weede):

Schiedsfrau: Sabine Blunk,
Gremelskamp 7, 23818 Neuengörs,
Tel.: 04550 1223

Stellvertreter: Bernhard Wünsche,
Hauptstraße 16, 23845 Wakendorf I
Tel.: 04550 985777

Schiedsgerichtsbezirk 5

(Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf, Westerrade):

Schiedsmann: Manfred Schmidt,
An den Tannen 10,
OT Weitewelt, 23823 Seedorf,
Tel. 04555 1037

Stellvertreter: Torsten Harfst,
Twiete 2, 23815 Geschendorf,
Tel.: 0172 4175936

Schiedsgerichtsbezirk Nr. 8

(Blunk, Fahrenkrug, Groß Rönna, Klein Rönna, Negerbötöl, Schackendorf):

Schiedsmann: Jörg Petersen,
Rahland 12, 23795 Klein Rönna,
Tel.: 04551 81312

Stellvertreter: Erich Bauer,
Lindenstraße 7 b, 23813 Blunk,
Tel. 04557 981398

Schiedsgerichtsbezirk Nr. 9

(Krems II, Nehms, Rohlstorf, Travenhorst, Seedorf, Wensin):

Schiedsmann: Manfred Schmidt,
An den Tannen 10,
OT Weitewelt, 23823 Seedorf,
Tel.: 04555 1037

Stellvertreter: Stefan Moog,
Segeberger Straße 5, 23827 Wensin
Tel.: 0171 7035786

Schiedsgerichtsbezirk Nr. 10

(Glasau):

Schiedsmann: Manuel Gräfllich,
Pionier Straße 5 a,
OT Sarau, 23719 Glasau
Tel.: 04525 496868

Stellvertreterin: Britta Schapeter,
Travegrund 10, 23719 Glasau
Tel.: 04525 2839

Deutsche Rentenversicherung Nord

Auskunfts- und Beratungsstellen

Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 4800
Mo. - Do.: 07:30 - 19:30 Uhr
Fr.: 07:30 - 15:30 Uhr
Fax: 0451 485 15333

Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung

Der persönliche Service ganz in meiner Nähe

Die Versichertenberater stehen Ihnen für eine kostenlose persönliche Beratung zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

Günter Broecker

Rosenweg 7, 23795 Fahrenkrug
Tel.: 04551 8919225, 04551 91661 oder 0173 6374594

Hartmut Wittig

Emil-Nolde-Weg 4, 23812 Wahlstedt
Tel.: 0170 5264744

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

Zuständig für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) in den Mitgliedsgemeinden **Bahnhof, Bühnsdorf, Dreggers, Neuengörs, Wakendorf I** im Kreis Segeberg und **Rehhorst sowie Feldhorst (nur im Ortsteil Havighorst)** im Kreis Stormarn sind:

Technische Betreuung: Wasserwerker
Andreas Rohlf/Mario Vogel
Telefon: 04550 985760

Geschäftsführung: Amt Trave-Land - Saskia Klobke,
Tel.: 04551 9908-37

Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land - Saskia Klobke
Gebührenbescheide: Amt Trave-Land - Kevin Schramm,
Tel.: 04551 9908-24

Verbandsvorsteherin: Karin David,
Tel.: 04550 985637

Stellv. Verbandsvorsteher: Hans-Peter Ulverich,
Tel.: 04550 656

Notdienste:

In der Zeit vom 01.03. bis 31.10.

Montag bis Donnerstag **ab 16:00 Uhr**
Freitag **ab 12:00 Uhr**

In der Zeit vom 01.11. bis 28.02.

Montag bis Donnerstag **ab 16:30 Uhr**
Freitag **ab 15:00 Uhr**

Fa. Papenburg 0171 7288906 o. 0178 2778948

Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade

Der Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade versorgt die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Geschendorf und Westerrade ab dem Wasserwerk mit Frischwasser.

Die Wassergewinnung im Wasserwerk erfolgt durch die Stadtwerke Lübeck.

Verbandsvorsteherin: Silke Behrens
Tel.: 04553 795

Geschäftsführung: Amt Trave-Land,
Saskia Klobke
Tel.: 04551 990837

Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land,
Elfi Radig
Tel.: 04551 990836

Gebührenbescheide: Amt Trave-Land,
Martin Sanchez
Tel.: 04551 990823

Bereitschaftsdienst
der Stadtwerke Lübeck Tel.: 0451 8882661

Wasserwerker Gemeinde Westerrade,
Helmut Dreger
Wasserwerker Gemeinde Geschendorf,
Heino Boekhoff

Tel.: 04553 805
Tel.: 0174 9365678

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau ist zuständig für die Entsorgung des Schmutzwassers in den Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau.

Verbandsvorsteher: Holger Poppitz
Tel.: 04551 84472

Geschäftsführung: Amt Trave-Land,
Saskia Klobke
Tel.: 04551 990837

Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land,
Elfi Radig
Tel.: 04551 990836

Gebührenbescheide: Amt Trave-Land,
Kevin Schramm
Tel.: 04551 990824

Bereitschaftsdienst,
Wege-Zweckverband
Tel.: 04551 9090 und
0170 4134427

STÖRUNGSDIENST TAG und NACHT des ZWECKVERBANDES OSTHOLSTEIN GAS- und WASSERVERSORGUNG

für die Gemeinden Glasau und Pronstorf 04561 399400

Kreisbauernverband Segeberg

Rosenstraße 9 b, 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551 2425 oder 04551 91341
Fax: 04551 968712
E-Mail: kbv.se@bauernverbandsh.de

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

- gleiche Adresse und Telefonnummer wie oben -
(Herr Butz - Bauernverband Schleswig-Holstein)
ansonsten auch Termine nach Vereinbarung

Rinkieker Nachbarschaftshelfer Demenzbegleiter

Ehrenamtliche begleiten Menschen mit oder ohne Pflegegrad bei Spaziergängen, Einkäufen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, lesen vor, spielen oder leisten Gedächtnistraining.

Möchten Sie sich engagieren oder suchen Sie eine ehrenamtliche Unterstützung?

Wir schulen, vermitteln und begleiten Rinkieker, Nachbarschaftshelfer und Demenzbegleiter.

Ausführliche Informationen erhalten Sie beim



Ansprechpartnerin: Birgit Damrau
Telefon: 04551 955112
E-Mail: damrau@pfligestuetzpunkt-se.de

KIS (Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfe)

Kurhausstraße 2, 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 3005
E-Mail: kis-segeberg@awo-sh.de
www.kis-segeberg.de
Sprechstunden: Mo., Mi. u. Fr., 09:00 - 12:30 Uhr
(sowie nach Vereinbarung)

**Patientenberatung
in Schleswig-Holstein**
Unabhängig. Kostenfrei. Neutral.

Der Patientenombudsverein vertritt seit 1996 die Anliegen von Patienten, Pflegebedürftigen und deren Angehörige in Schleswig-Holstein. Unsere Ombudsleute vermitteln bei Konflikten im Gesundheitswesen und wirken auf eine Streitschlichtung hin. Weitere Infos finden Sie unter: www.patientenombudsmann.de

Unser neuer Ombudsmann für die Bereiche Rendsburg-Eckernförde, Kiel, Plön und Segeberg heißt Albrecht Schmidt und ist unter der Telefonnummer 043 07 - 20 9 06 36 zu erreichen.

Der Verein wird gefördert durch SH

Amt Trave-Land

Amtsvorsteher: Hans-Heinrich Jaacks
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Tel. (0 45 51) 99 08-0,
Fax (0 45 51) 99 08-13
Internet: www.amt-trave-land.de



Wichtige Information!

**Die Amtsverwaltung Trave-Land
bleibt
am Mittwoch, d. 24. August 2022
aus betrieblichen Gründen
für den Publikumsverkehr
geschlossen.**

Amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Trave-Land
stellt zum 01. August 2023



eine/einen Auszubildende/n (m/w/d)

im Ausbildungsberuf zur / zum
Verwaltungsfachangestellten
- **Fachrichtung Kommunalverwaltung** -
ein.

Mindestvoraussetzung für die Einstellung ist ein Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung.

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre und besteht aus betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildung.

Die betriebliche Ausbildung erfolgt in der Amtsverwaltung Trave-Land. Die überbetriebliche Ausbildung umfasst den Berufsschulunterricht in Bad Segeberg sowie zwei mehrwöchige Lehrgänge an der Verwaltungsakademie in Bordsesholm.

Die Einsatzgebiete in einer Kommunalverwaltung liegen überwiegend in Dienststellen mit Publikumsverkehr. Neben Teamfähigkeit und Motivation sind bürgerorientiertes Verhalten und Freude am Umgang mit Menschen von Vorteil.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit einem Lebenslauf, Lichtbild und Ihrem letzten Schulzeugnis senden Sie bitte bis zum **30. September 2022** an das

**Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795
Bad Segeberg,**
oder per E-Mail an lena.meynerts@amt-trave-land.de

Amt Trave-Land
Der Amtsvorsteher

Termine und Veranstaltungen

Flüchtlingskoordinator/in gesucht

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zur Unterstützung im Asylbereich suchen wir eine aufgeschlossene durchsetzungsfähige Person, die unsere Sachbearbeiterinnen in der Betreuung der Asylbewerber unterstützt.

Der Aufgabenbereich umfasst die Organisation von Behördengängen, die Wohnraumbetreuung sowie die Unterstützung bei den ersten Schritten nach der Ankunft in unserem Amtsgebiet.

Für die Tätigkeit erfolgt eine Entlohnung nach Stundenabrechnung. Die Zeiteinteilung ist Ihnen überlassen, Sie sind nicht zwingend an feste Zeiten gebunden.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie gerne unsere Mitarbeiterinnen Frau Gogga (04551-990868) oder Frau David (04551-990839) an.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Spenden statt wegwerfen – Hilfe für Flüchtlinge

Das Amt Trave-Land bittet die Bürger um Sachspenden für Flüchtlinge.

Aktuell fehlen folgende Dinge:

Betten inkl. Lattenrost, Kleiderschränke und Handtücher.
Alles andere ist ausreichend vorhanden.

Wer sich im Sinne der Flüchtlinge engagieren möchte, kann die Sachen in Vorabsprache mit Frau David vom Amt Trave-Land unter der Telefonnummer: 04551-990839 oder Frau Gogga 04551-990868 anmelden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Möbel direkt abgeholt werden können. Die Spenden werden im Amt Trave-Land gesammelt und dann in die Asylbewerberunterkünfte gebracht.

Amt Trave-Land
- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Blunk

Bürgermeisterin: Wiebke Bock
23813 Blunk
Dorfstraße 7
Tel. (0 45 57) 5 94
Internet: www.blunk.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER



Termine und Veranstaltungen

Durch unser Dorf stöbern und trödeln, schöne Sachen finden, Spaß haben und sich nebenbei stärken.



5. Blunker Dorfflohmarkt

Sonntag, den **04.09.2022** von **9.30-15.00 Uhr**

Im ganzen Dorf der Gemeinde werden auf den Höfen Flohmarktartikel aller Art zu günstigen Preisen angeboten!

Die Stände sind mit Luftballons gekennzeichnet & es liegen Ortspläne mit den teilnehmenden Haushalten aus.

Für das leibliche Wohl, ist ab 11 Uhr am
Feuerwehrhaus gesorgt!!!

... keine Händler ...

Wir freuen uns auf viele Besucher!!!

Es gelten die aktuellen Corona-Regeln.

LandFrauenVerein Bornhöved und Umgebung e. V.

Liebe Landfrauen,

die Sommerpause nähert sich dem Ende.

Unser nächstes Programm für den September:

Bingoabend mit gemeinsamen Essen

Montag, 05. September, 17:00 Uhr

im Martin-Luther-Haus in Bornhöved

Startgeld inklusive Essen (Kartoffelsalat und Würstchen) und Getränke: 8 Euro

„Die neuesten Ernährungstrends und was von ihnen zu halten ist“

Dienstag, 13. September, 19:00 Uhr

im Hotel und Restaurant Schlüter, Wankendorf

Der Vortrag von Renate Frank, Diplomökotrophologin ist kostenfrei. Von 18:00 - 19:00 Uhr besteht die Möglichkeit kostenpflichtig zu essen (3 Auswahlgerichte). Dies ist eine gemeinsame Veranstaltung mit den Landfrauen Wankendorf.

Anmeldung bei Margret Tensfeldt, Telefon 04323 6394.

Herzliche Grüße vom Vorstand

Gemeinde Fahrenkrug

Bürgermeister: Reiner G. Martin
Tel. (04551) 999551
23795 Fahrenkrug
Bornkamp 6
Internet: www.fahrenkrug.info



Termine und Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters im Büro des Dorfgemeinschaftshauses findet regelmäßig Dienstag und Donnerstag von 16:00 - 18:00 Uhr statt.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Trave-Land

Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Trave-Land, Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 10.100 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Gemeinde Geschendorf



Bürgermeister: Dirk Wacker
23815 Geschendorf
Lindenstraße 6
Tel. (0 45 53) 3 54
Internet: www.geschendorf.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Geschendorf

am Montag, den 22.08.2022 um 19:00 Uhr

Ort: Geschendorf, Gaststätte „Lindenhof“, Dorfstr. 49

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.05.2022
- 3 Berichte
- 4 Berichte aus den Arbeitsgruppen zu „Geschendorf 2030“
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den I. Nachtrag zur Abwasserbeitragssatzung
- 6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet „Westlich der Dorfstraße Nr. 48 sowie für die Grundstücke Dorfstraße Nr. 48 bis Nr. 74 und Dorfstraße Nr. 57 bis 85“
 - Aufstellungsbeschluss
 - Vergabe Planungsauftrag
- 7 Durchführung der Straßen- und Kanalsanierung „Twiete“
- 8 Klärteichentschlammung: Weiteres Vorgehen und Möglichkeiten
- 9 Beratung und Beschlussfassung über ein Mehrzweckfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr
- 10 Auftragsvergabe zur Erstellung des Rahmenkonzeptes für die Planung und Entwicklung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- 11 Einwohnerfragezeit
- 12 Verschiedenes

(voraussichtlich nichtöffentlich)

- 13 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(öffentlich)

- 14 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. Dirk Wacker

Termine und Veranstaltungen

August

27. Aug. Tagesfahrt des Sozialverbandes OV Geschendorf-Westerrade zur Heideblüte

mit Besuch des Orchideengartens und Mittagessen im Restaurant Bockelmann

Auskünfte und Anmeldung bis 19. August bei Elli Janßen, Tel.: 04553498



Bürgerverein Geschendorf

Ansprechpartner: Marita Diener, Tel: 04553-1223
 und Tanzschule Inka's Dance House
 Büro: Inka Grodotzki, Tel: 03881-71 60 42 , Fax: 03881-72 59 09
 E-Mail: TanzmausInka@t-online.de



Basic Class I – Anfängertanzprogramm
 Erlernen Sie Discofox, Foxtrott, Langsamen Walzer,
 Wiener Walzer und Tango
 Anfängerkurs 1xwöchentl. 60 min., Dauer 8 Std., Preis: 60 Euro pro Person
Start:
 Mittwoch 31.08.2022 18.00 Uhr Geschendorf Lindenhof

Basic Class II – Fortsetzungstanzprogramm
 Vervollständigen Sie das Tanzprogramm mit Rumba und Cha Cha Cha
 Fortsetzungskurs 1xwöchentl. 60 min., Dauer 8 Std., Preis: 60 Euro pro Person
Start:
 Mittwoch 31.08.2022 19.00 Uhr Geschendorf Lindenhof

Hobby-Tanzclub (Bühnsdorf)
 Machen Sie das Tanzen zur Ihrem Hobby!
 Basierend auf dem Anfänger- und Fortsetzungskurs
 Hobby Tanzclub 1xwöchentl. 90 min., Dauer 8 Std., Preis: 60 Euro pro Person
Auf Anfrage!

 Schriftliche Anmeldung bis 7 Tage vor Kursbeginn, da alle Tanzkurse
 erst ab 3 Paaren stattfinden.

Nächster Termin:

→ *Fahrt zum Arboretum in Ellerhoop am 10.09.2022 um 10.00Uhr*

Treffpunkt am Lindenhof Geschendorf

Es werden Fahrgemeinschaften gebildet und wir wollen im Cafe „Alter Münsterhof“ einkehren.

Ermäßigter Eintritt: 7,50 Euro

Anmeldung bis 21.08.22 bei Marita Diener T. 04553-1223 oder Engelhard Kuller T. 04553-510

Hurra, endlich geht's in die Schule!



Die Einschulung der Erstklässler der Arnesboken Gemeinschaftsschule / Außenstelle Sarau findet statt am

Donnerstag, 18. August 2022

Ablauf:

- Beginn 9:30 Uhr mit dem Einschulungsgottesdienst in Sarau
- Anschließend Begrüßung der Erstklässler mit ihren Angehörigen in der Alex-Köhn Sporthalle
- Erste Schulstunde für die Erstklässler



Schulweg
ACHTUNG KINDER!

Es könnte auch Ihr Kind sein.

Gemeinde Glasau



Bürgermeister: Henning Frahm
 23719 Glasau/Sarau
 Dorfstraße 21
 Tel. (0 45 25) 27 24
 Internet: www.glasau.info



Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

▶ Termine und Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters in der „Alten Schule“ in Sarau findet regelmäßig am Montag von 17:00 - 18:00 Uhr statt.

Termine

20. Aug.	10:00 - 16:00 Uhr	Dorfflohmart - Speelgörn
21. Aug.	10:00 Uhr	Offene Kirche in Sarau
24. Aug.	12:00 Uhr	Gemeinsame Mahlzeit der Gemeinde in der Alten Schule
27. Aug.	17:00 Uhr	Treckerkino auf dem Hof Rave, Sibliner Weg
28. Aug.	20:00 Uhr	Ü40 Dance Party des Schützenbundes im Schützenhaus

Samstag 27.08.2022

20:00 Uhr



Ü40

Dance Party



Hits der 70er, 80er, 90er & aktuelle Charts

mit DJ „Jan Brückner“

im Schützenhaus in Sarau

Einlass ab 19:30 Uhr

Eintritt: im Vorverkauf 6€ / Abendkasse 8€
 Kartenvorverkauf im Schützenhaus
 Donnerstags ab 18:00 Uhr / Sonntags ab 11:00 Uhr

Gemeinde Groß Rönnau



Bürgermeister: Joachim Rathje
 23795 Groß Rönnau
 Segeberger Straße 41 c
 Tel. (04551) 82 116
 Internet: www.gross-roennau.info
 Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Gemeinde Klein Gladebrügge



Bürgermeister: Arne Hansen
 23795 Klein Gladebrügge
 Segeberger Straße 1
 Tel. (0 45 51) 69 01
 Internet: www.klein-gladebruegge.info
 Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER



Termine und Veranstaltungen

Amtliche Bekanntmachungen

Bürgermeistersprechzeit

telefonisch jeden Donnerstag von 13–18 Uhr
 Tel. 04551-82116
 Email: bgm.gross.roennau@gmail.com

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Klein Gladebrügge

am **Dienstag, den 23.08.2022** um **20:00 Uhr**

Ort: Klein Gladebrügge,
 Feuerwehrhaus, Ohlenborger Redder

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.05.2022
- 3 Berichte
- 4 Einwohnerfragezeit I
- 5 Fischereipachtvertrag
- 6 Instandsetzung Zuwegung Ohlenborger Redder zum Höftgraben
- 7 Antwortschreiben Kreisverkehrsaufsicht
- 8 Vertrag mit der Trave Agrar Energie GmbH Co.KG
- 9 Beratung und Beschlussfassung über eine Wegenutzungsvereinbarung
- 10 Instandsetzung Tor Spielplatz Ohlenborger Redder
- 11 Einwohnerfragezeit II
- 12 Verschiedenes
- 13 Anregungen für die nächste Sitzung

(voraussichtlich nichtöffentlich)

- 14 Grundstücksangelegenheiten - Landankauf

**Der Ausschussvorsitzende
 gez. Daniel Fischer**



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Sommer zeigt sich von seiner besten Seite und lädt zu zahlreichen Freizeitaktivitäten ein, aber auch zur Gartenarbeit. Viele Gärten leuchten farbenfroh.

Der Gemeindevertretung ist aufgefallen, dass streckenweise die Bürgersteige nur mäßig gepflegt werden. Wir möchten alle Anlieger von Bürgersteigabschnitten höflich bitten, den Bereich vor dem eigenen Grundstück sauber zu halten. Der Einwuchs von Unkraut und Gras ist gemäß unserer „Straßenreinigungssatzung“ zu beseitigen. Ebenso sind Hecken, Sträucher und Bäume, die die Nutzung des Bürgersteiges oder sogar der Straße einschränken, entsprechend zurückzuschneiden.

Wir hoffen auf Erledigung und bedanken uns für eure Unterstützung.

Eure Gemeindevertretung



Termine und Veranstaltungen



Kindervogelschießen

Bald ist es endlich soweit! Die Spiele können beginnen:

Ablauf für Samstag, den 03.09.2022:

Aufbau um 10.00 Uhr

Abgabe Kuchenspenden um 13.30 Uhr

Registrierung Kinder um 13.30 Uhr

Siegerehrung und Preisvergabe ca. 17.00 Uhr

Wir bitten alle angemeldeten Kinder (Anmeldebestätigung erhalten) sich in der Zeit ab 13.30 am Eingang für die Spiele zu registrieren.

Wir bitten die Aufbau-Helfer und Einkäufer um 10.00 Uhr am Feuerwehrhaus zu sein. Die Spielbetreuer sind gerne um 11.00 Uhr für eine kurze Einweisung da. Am Ende der Veranstaltung freuen wir uns über zahlreiche Helfer beim Abbau getreu dem Motto: Viele Hände - schnelles Ende!

Wir danken allen Helfern für die tolle Unterstützung!

Für das leibliche Wohl während der Veranstaltung ist mit einem großzügigen Kuchen- und Getränkebuffet gesorgt! Zuschauer sind herzlich willkommen!

Bei Fragen wendet Euch an Björn Neuhoff unter 0179-4565757 und verfolgt unseren Channel in der Ppush-App. Hier seid ihr immer Up-to-Date!

Wir freuen uns auf einen tollen Tag mit euch!

Bitte denkt daran, dass Corona leider noch nicht vorbei ist und ihr mit Erkältungssymptomen bitte nicht zur Veranstaltung kommt!

Euer Bürgerverein Klein Gladebrügge

P.S.: Die Aufsichtspflicht liegt während der Veranstaltung bei den Erziehungsberechtigten!

Klein Gladebrügge - Ein Dorf - Eine Gemeinschaft

- Gehweg B432
 - Parkplatz/Tennisplätze
 - Ausbau Krippe
 - Ergebnis der Ausschreibung Pumpensumpf
- 5 Einwohnerfragezeit
6 Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende
gez. Walter Rackow

Termine und Veranstaltungen

Neu im SC Rönnau 74: Gerättturnen

VEREINSNEWS
Neu im SCR: Gerättturnen
Für Mädchen von 5-7 Jahren, die Wettkampf-
bezogenes Turnen lernen wollen.

Ab dem 22. August startet Hanna Pannewitz Gerättturnen für Mädchen im Alter von 5 bis 7 Jahren. Hanna ist eine erfahrene Trainerin mit B-Lizenz und möchte die Mädchen durch Training am Montag und Donnerstag von 16:30 bis 18:00 zur Wettkampfreife führen. Anmeldung: 0176-24199370
www.scroennau.de/geraettturnen

SC Rönnau 74

Ab dem 22. August startet Hanna Pannewitz Gerättturnen im SC Rönnau 74. Dieses Sportangebot richtet sich an Mädchen im Alter von 5 - 7 Jahren, die leistungssportlich am Turnen interessiert sind.

Beim Gerättturnen geht es darum, an den verschiedenen Turngeräten bestimmte Übungen nach vorgegebenen Kriterien der Technik und Haltung auszuführen. Dabei werden verschiedene Elemente der Gymnastik und teilweise auch des Tanzes miteinander verbunden. Es wird an den folgenden Geräten geturnt: Schwebebalken, Boden, Sprungtisch und Stufenbarren/Reck.

Neben dem Angebot der vielseitigen Bewegung, ist ein weiteres Ziel, die Teilnahme an Wettkämpfen. Bei Wettkämpfen kommt es auf eine saubere, disziplinierte Ausführung der zuvor im Training erlernten Übungen an, die dann mit Punkten nach Schwierigkeit und Ausführung bewertet werden.

Beim Training soll neben dem Leistungssportcharakter der Spaß natürlich auch nicht zu kurz kommen.

Hanna ist eine erfahrene Trainerin mit B-Lizenz und wird die Mädchen immer **Montag und Donnerstag von 16:30 bis 18:00 Uhr** in der **Sporthalle Trave-Schule** trainieren. Alle Mädchen, die noch nie geturnt haben, sowie Mädchen, die bereits Erfahrung im Bereich Gerättturnen haben, sind herzlich willkommen.

Anmeldung: 0176 24199370 oder hanna.pannewitz@scroennau.de, Webseite: www.scroennau.de/geraettturnen

Gemeinde Klein Rönnau

Bürgermeister: Dietrich Herms
23795 Klein Rönnau
Heinrich-Lembrecht-Str. 15
Tel. (0 45 51) 8 47 40
Internet: www.klein-roennau.info
Alle Termine im Internet unter: **SITZUNGSKALENDER**



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Bau-, Finanz- und Schulausschusses der Gemeinde Klein Rönnau

am **Donnerstag, den 25.08.2022 um 19:30 Uhr**

Ort: Klein Rönnau, Haus Rönnau, Ton Hus Rönnau 2

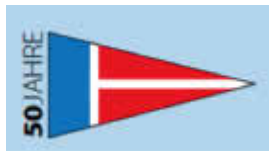
Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 07.03.2022 und 31.05.2022
- 3 Ausbau Schulstraße (Bericht Frau Kistenmacher)
- 4 Berichte
 - Pflasterung Mühlenweg

Rönnauer Bootsclub

auf dem großen
Segeberger See



Jag der offenen „Jüt“
am **Sonnabend, d. 27. August 2022**
ab 10 Uhr auf der Steganlage am
Großen Segeberger See
Buntes Programm mit Kaffee, Kuchen,
Grillwurst u. Getränken
Schnuppersegeln/Schnupperpaddeln/
Knotendiplom
Wir freuen uns auf viele Besucher 😊

Termine und Veranstaltungen

Einladung

zum Hamdorfer Vogelschießen 2022
am **Samstag, den 3. September**
auf dem Spielplatz/ Dorfplatz, Am Voßberg

Treffen : 12.45 Uhr
Start der Spiele : 13:00 Uhr

Bei den angemeldeten **„Minis“ (Kinder bis 3 Jahre)** wäre es toll, wenn diese vielleicht bis spätestens 14.30 Uhr für die Spiele auf dem Platz sein können!

Ca. 15:30 Uhr Bekanntgabe der Königskinder

Gegen 16 Uhr startet der Umzug durch das Dorf mit dem großartigen **„Fanfarenzug Pansdorf“** durch hoffentlich bunt geschmückte Straßen und mit reger Beteiligung!!!



Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag und Abend mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen, leckerer Bratwurst und Grillfleisch und vielen fröhlichen Kindern! (Die Kuchenspenden etc. können an dem Tag mitgebracht und im Festzelt abgegeben werden!)

Euer VogelschießerTeam

(P.S. Wir möchten uns ganz herzlich für die insgesamt großzügige Spendensumme die zusammen gekommen ist, bei allen herzlich bedanken!)

Aufbau für Vogelschießen Freitag 2.9./ 18.30 Uhr auf dem Dorfplatz- dafür sind viele fleißige Helfer gerne Willkommen!!!

Gemeinde Negernbötel

Bürgermeister: Marco Timme
23795 Negernbötel
Rundling 9
Tel. (04551) 5393493
Internet: www.negernboetel.info



Amtliche Bekanntmachungen

Einwohnerversammlung

am **Mittwoch, den 24.08.2022** um **19:30 Uhr**

Ort: Negernbötel, Hambötler Huus, Lehwisch 30

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1 Begrüßung
- 2 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Erörterung
- 3 Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
- 4 Verschiedenes

Der Bürgermeister
gez. Marco Timme

Gemeinde Nehms

Bürgermeister: Ernst August Lawerentz
23813 Nehms
Segeberger Straße 18
Tel. (0 45 57) 2 55
Internet: www.nehms.info
Alle Termine im Internet unter: **SITZUNGSKALENDER**



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung „Dorfkoppel“ und „Nehmsener Straße 5, 6 und 8“ in der Gemeinde Nehms

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweiligen geltenden Fassung sowie der Satzung der Gemeinde Nehms über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der

Grundstücke mit Wasser vom 09.06.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.05.2022 folgende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt - Wassergebühr

- § 2 Grundsatz
- § 3 Grundgebühr
- § 4 Verbrauchsgebühr
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Öffentliche Last
- § 8 Heranziehung und Fälligkeit

III. Abschnitt - Wasserbeitrag

- § 9 Grundsatz
- § 10 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 11 Beitragsmaßstab
- § 12 Beitragssatz
- § 13 Beitragspflichtige
- § 14 Entstehung der Beitragspflicht
- § 15 Vorauszahlungen
- § 16 Heranziehung und Fälligkeit
- § 17 Ablösung

IV. Abschnitt - Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

- § 18 Entstehung des Erstattungsanspruchs

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 19 Mehrwertsteuer
- § 20 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 21 Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen
- § 22 Datenverarbeitung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als selbständige gemeindliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 09.06.2022.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren),
 - b) Kostenerstattungen für die Herstellung des Hausanschlusses und zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
 - c) Beträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, einschließlich der Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

II. Abschnitt

Wassergebühr

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren, gesplittet in Grund- und Verbrauchsgebühr, für die Grundstücke, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der selbstständigen angeschlossenen Wohn- und Betriebseinheiten abgerechnet. Die Grundgebühr beträgt je Wohn-/Betriebseinheit 10 Euro monatlich.

§ 4

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,60 Euro je cbm entnommenes Wasser.

(2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Wird auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, ist eine Pauschalgebühr für Grundstücke mit

- a) bis zu 800 m³ umbauten Raum von 80,00 €,
- b) ab 801 m³ bis 1.000 m³ umbauten Raum von 120,00 € und
- c) ab 1.001 m³ umbauten Raum von 160,00 €

zu entrichten.

Die Kubikmeter des umbauten Raumes werden aus den Bauantragsunterlagen entnommen. Die Bauwasserpauschale wird per Bescheid festgesetzt.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen bzw. die neue Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 7

Öffentliche Last

Die Wassergebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Wassergebühren ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr entnommenen Wassers vorläufig berechnet. Das vergangene Kalenderjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.

net. Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

(4) Die Wassergebühr wird für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr als Vorauszahlung zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese Vierteljahresbeträge gelten für das nächste Kalenderjahr fort, solange nicht ein neuer Bescheid ergeht.

(5) Bei einem Neuanschluss erfolgt die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Für die Schätzung sind die tatsächlich angemessenen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

(6) Die Gebühr für Bauwasser wird mit Bescheid erhoben. Die Fälligkeit der Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt.

III. Abschnitt Wasserbeitrag

§ 9

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge für die Wasserversorgung zur Abgeltung, der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehenden Vorteile. Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind

- Die Zentralanlage, bestehend aus dem Wasserwerk einschließlich etwaiger Transportleitungen,
- Die Versorgungsanlagen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Versorgungsleitungen,
- Die Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen bis zur Übergabe an der Grundstücksgrenze.

§ 10

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, sofern sie bebaubar oder gewerblich nutzbar sind und eine entsprechende Anschlussgenehmigung vorliegt.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 11

Beitragsmaßstab

(1) Der Wasserbeitrag für die Wasserversorgung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
- bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 12

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beträgt 2,50 EUR je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 13

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 15

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 13 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 16

Heranziehung und Fälligkeit

Der Wasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit wird mit Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 17

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 11 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 12 festgelegten Beitragsatzes zur ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

IV. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 17

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 13 und 16 Satz 1 gelten entsprechend.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Mehrwertsteuer

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Beiträge sind Bruttobeträge, etwaige Mehrwertsteueranteile sind darin enthalten.

§ 19

Auskunfts-, und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln, Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20

Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer bzw. der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. der Erwerberin innerhalb eines Monats- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Grundstückseigentümers bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der angeschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung (Wasserzähler).
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Der bzw. die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde oder von dieser beauftragten Person auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 21

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage der von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zweckentsprechend der Abgabenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 19 und 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt nach Bekanntgabe zum 01.07.2022 in Kraft.

Nehms, den 09.06.2022

gez. *Ernst-August Lawerentz*

Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung „Dorfkoppel“ und „Nehms Straße 5, 6 und 8“ in der Gemeinde Nehms

(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde Nehms wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.05.2022 folgende Abwassergebührensatzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nehms (Abwassersatzung) vom 02.03.1982 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen

- a) Schmutzwasserbeseitigung,
- b) Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

II. Abschnitt Abwassergebühr

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben; die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Die Grundgebühr wird monatlich je Wohn-/Betriebeinheit erhoben.

(3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 cbm Abwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten aufbauen muss.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten ein Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Sofern bei landwirtschaftlichen Betrieben der Nachweis nicht durch Wassermesser erfolgen kann, wird der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl (Haupt- oder Nebenwohnsitz).

(8) Die Grundgebühr beträgt monatlich je Wohn-/Betriebseinheit 10 €.

(9) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,45 EUR.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen die neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 5a

Öffentliche Last

Die Abwassergebühr lastet als grundstücksbezogene Benutzungsgeld als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Erhebungszeitraum (Heranziehung und Fälligkeit)

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im vergangenen Abrechnungszeitraum zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Der vergangene Abrechnungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im vergangenen Abrechnungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen),

so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenerhebung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 3 und § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe zum 01.07.2022 in Kraft.

Nehms, den 09.06.2022

gez. *Ernst-August Lawerentz*

Der Bürgermeister

Gemeinde Neuengörs



Bürgermeister: Thies Ehlers
23818 Neuengörs
Bahnhofstraße 35
Tel. (0 45 50) 98 57 56
Internet: www.neuengoers.info
Alle Termine im Internet unter: [SITZUNGSKALENDER](#)



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs

am Montag, den 22.08.2022 um 19:00 Uhr

Ort: Altengörs, Feuerwehrhaus, Segeberger Str. 10

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.04.2022
- 3 Einwohnerfragezeit (Teil 1)
- 4 Berichte
- 5 Erweiterung Feuerwehrhaus Altengörs
 - Beratung zum Entwurf
- 6 Radweg nach Bühnsdorf
 - Auftragsvergabe
- 7 Reparatur der Entwässerungsleitung in Altengörs
 - Beratung und Auftragsvergabe
- 8 Feuerwehrangelegenheiten
- 8.1 Unterbringung Einsatzleitfahrzeug - Beratung
- 8.2 Technische Hilfe Wasser - Gefährdungsanalyse
- 9 Skaterbahn
- 9.1 Erledigung von Restarbeiten
- 9.2 Auftragsvergabe der Pflegearbeiten
- 10 Errichtung einer E-Lade-Säule
- 10.1 Darstellung der bisherigen Kosten
- 10.2 weitere Vorgehensweise
- 11 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 12 Verschiedenes
- 13 Einwohnerfragezeit (Teil 2)
- 14 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. Thies Ehlers

Termine und Veranstaltungen

125 Jahre

Freiwillige Feuerwehr Altengörs
1897-2022

Samstag, 27. August 2022

Altengörs, Dorfplatz

...wir feiern!
Zusammen mit euch!

ab 14:30 Uhr

„Spiel ohne Grenzen der Feuerwehren“
Kinderspiele
leckere Speisen, kühle Getränke
und tolle Unterhaltung

Siegerehrung ab 18:00 Uhr

**.... und dann ist noch lange
nicht Schluss!!**



Kindervogelschießen

3. September 2022 | ab 9.00 Uhr
Neue Festhalle (Festus) | Mühlenstr. 10, 23818 Neuengörs

- ab 8.30 Uhr:** Vorstellung der Spiele
- ab 9.00 Uhr:** Beginn der Spiele – anschließend Siegerehrung
- ab 11.00 Uhr:** Leckeres vom Grill
- 14.00 Uhr:** Festumzug – Abmarsch neue Festhalle mit Seniorenwagen, Kaffee & Kuchenbuffet
- ab 16.00 Uhr:** Kindertanz & Animation, bunte Tombola
- ab 18.00 Uhr:** Preisverleihung der Tombola
- im Anschluss:** Festrädele unter dem Motto Oktoberfest mit DJ

EINTRITT FREI

 Aufbau Donnerstag ab 18.00 Uhr 01. September 2022 Neue Festhalle, Mühlenstr. 10	 Schmücken der Festhalle und des Königswagens Freitag ab 18.00 Uhr 02. September 2022 „Viele Hände, schnelles Ende“	 Abbau Sonntag, 14.00 Uhr 04. September 2022 Stärkung vom Grill beim Auf- und Abbau
--	--	--

Versammlung für alle Helfer: Montag, 22. August 2022, 19 Uhr, Feuerwehrhaus

Gemeinde Pronstorf

Bürgermeisterin: Bettina Albert
23820 Pronstorf
Moordiek 10
Tel. (0 45 56) 9 82 16
Internet: www.pronstorf.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER



Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Pronstorf

(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. V. m. den §§ 30, 31 und 31a des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der jeweiligen aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf vom 09.12.2021 folgende Abwassersatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Pronstorf, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Versorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser),

- a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich jeweils des ersten Grundstücksanschlusses (zentrale Abwasserbeseitigung),

(2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser).

(3) Das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

(4) Sofern durch Abwasserbeseitigungskonzept und Genehmigung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiber oder den Betreiber der Anlage übertragen wurde, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

(5) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).

(6) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung, Veränderung oder Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (**häusliches Schmutzwasser**) und das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (**nicht häusliches Schmutzwasser**).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden eingebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

(3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind, im Falle der zentralen Abwasserbeseitigung sind dies insbesondere die Hausanschlussleitung, Hebeanlagen, Absperrvorrichtungen usw. auf dem privaten Grundstück.

(6) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

(7) Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist die Zusammenfassung aller sachlichen und personellen Mittel sowie aller Rechte, die von der Gemeinde zum Zwecke der zentralen Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehört insbesondere das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und/oder die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren) sowie der Grundstücksanschlüsse, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie Kläranlagen, Klärteichanlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder der Gemeinde zur dauernden Nutzung zur Verfügung stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme und Wasserläufe, **soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen** und entsprechend den Vorschriften des Wasserrechtes zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung(en) geworden sind.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich des § 5 das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und/oder Mischwasserkanäle mit entsprechenden Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassers beseitigt werden kann oder
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang für die Abwasserbeseitigung

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der sich betriebsfertige Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und/oder Mischwasserkanäle vorhanden sind oder der Anschluss auf andere Weise sichergestellt ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlagen durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang der Abwasserbeseitigung für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Niederschlagswasser- oder Misch-

wasserbeseitigungsanlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten müssen der Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungseinrichtungen vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann.

Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 7

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung kann eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn und solange ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers besteht und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Wird eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an eine dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie zu deren Benutzung. Der Anschluss an eine dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Antragsteller jeweils eine ordnungsgemäße Verrieselung oder Versickerung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auf dem eigenen Grundstück oder auf dauerhaft gesicherter Fremdfäche (Baulasteintragung) ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne der Wassergesetze sicherstellt und dem öffentlichen Interesse nichts entgegensteht. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Die geringfügige Eigennutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser außerhalb des Wohngebäudes (z. B. für die Gartenbewässerung) bleibt hiervon unberührt, soweit es nicht dem zentralen Schmutz-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal zugeführt wird.

(4) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen in §§ 4 bis 6 - sofern sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

(6) Für Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Unterlagen nachfordern.

(7) In Anlage 2 und 3 dieser Satzung sind die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreiten Grundstücke aufgeführt.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und zum Einleiten von Ab-

wasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

(4) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

§ 9

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist 3-fach bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung) muss enthalten:

- a) Flurkartenauszug M 1:2000 mit Umrandung des Grundstücks mit gelbem Farbstift
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf ihm stehenden Gebäuden M 1:500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitung des Grundstücks. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
- c) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit der Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitungen, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitungen für die Entlüftungen;
- d) Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, WC-Anlagen, usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- e) für den Fall, dass sich auf dem Grundstück ein oder mehrere Gewerbebetriebe befinden, die Beschreibung des oder der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwasser-Netz eingeleitet werden sollen nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer;
- f) die Angaben zum Unternehmer, durch das die Anlagen innerhalb des Grundstücks und soweit erforderlich, im öffentlichen Straßenraum ausgeführt werden sollen.

(3) Der Antrag des Amtes Trave-Land zur Genehmigung eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage sowie das Merkblatt zur Herstellung eines Abwasseranschlusses (Hausanschlussleitung einschließlich Grundstückskontrollschacht) müssen verwendet werden.

(4) Sämtliche Antragsunterlagen sind von Grundstückseigentümer, Bauherrn bzw. Planer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und beim Amt Trave-Land einzureichen. Auf der Zeichnung sind darzustellen.

entweder a) farbig:

die neuen Anlagen für Schmutzwasser = braun
 die neuen Anlagen für Regenwasser = blau
 die neuen Anlagen für Mischwasser = rot

oder b) durch unterschiedliche Linierungen:

Schmutzwasser-Leitungen (SW)	=	ausgezogene Linien
Regenwasser-Leitungen (RW)	=	gestrichelte Linien
Mischwasser-Leitungen (MW)	=	punkt-gestr. Linien

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden.

(5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Entwässerungsanlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen; dies gilt auch für bereits vorhandene Entwässerungsanlagen.

(6) Für neu herzustellende Abwasserleitungen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Änderung vorschriftsmäßig hergerichtet werden.

(7) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

(8) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als 1 Jahr eingestellt worden ist.

(9) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

(10) Für den Antrag auf Anschlussgenehmigung und das Genehmigungsverfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren.

§ 10**Einleitungsbedingungen**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in den Abs. 2 - 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung gemäß § 33 Landeswassergesetz genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.

Eine aufgrund des § 33 Landeswassergesetz erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

Die Gemeinde entscheidet über die technischen Erfordernisse dieser Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Hauswasserdrainageleitungen, die ausschließlich der Grundstücksentwässerung dienen, dürfen im Gebiet des Trennverfahrens nur an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Das Hausdrainagewasser ist vor dem Anschluss an die Regenwasserleitung in einen wasserdichten Kontrollschacht (Durchmesser 1,00 m) mit Steigeisen einzuleiten.

Der Schacht ist mit einem Sandfang von mindestens 0,60 m unter Zu- und Ablauf zu erstellen.

(4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(5) In die öffentliche Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasserbeseitigungsanlage darf nur Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
- die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
- der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder

f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere Gewässer, eintreten.

(6) Beim Trennverfahren darf der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nur Schmutzwasser und der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nur Niederschlagswasser zugeführt werden. Beim Mischsystem darf dem Mischwasserkanal Schmutz- und Niederschlagswasser zugeführt werden. In die jeweiligen Abwasserentsorgungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden u. a.:

- Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind;
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- Abwasser, das die Baustoffe der zentralen Abwasserentsorgungsanlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt;
- Infektiöse Stoffe und Medikamente;
- Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen;
- Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle wie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscneidern;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagsickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- Kaltreinigern, die chlorierten Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- feuergefährliche, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, radioaktive und andere Stoffe (z. B. Benzin, Benzol, Öle, Öl- und Latexfarben, Teere, Fette, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers);
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosphore, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - Abwässer, die wärmer als 33 Grad Celsius sind, auch die Einleitung von Dampf,
 - Das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - Das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
- Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten zu möglichen Einleitungsverboten ist sich an die Gemeinde zu wenden.

(7) Ausgenommen von den Absätzen 5 und 6 sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in dem Umfang, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind
- Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle, Stärke oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abschei-

der). Die Gemeinde/das Amt kann Art und Umfang der Abscheidung bestimmen.

Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Abscheider sind durch ein hierfür konzessioniertes Unternehmen zu entleeren. Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch ein Versäumnis oder sonst unvorschriftsmäßige Entleerung des Abscheiders entsteht.

(9) Werden Abwässer eingeleitet, die den begründeten Verdacht entstehen lassen, dass ihre Einleitung verboten ist, so ist die Gemeinde/das Amt berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles, auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde/das Amt kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern. Die Kosten der Untersuchung trägt für den Fall, dass die Ableitung schädlicher Abwässer nachgewiesen wird, der Anschlussberechtigte, im anderen Falle die Gemeinde.

(10) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen oder einen Mengeneinschränkung vorzuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(11) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.

(12) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern, die nach Art und Menge geeignet sind, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen oder von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

(13) Für das Einleiten von Kondensaten aus Brennwert- oder Niedertemperatur-Heizkesseln gelten besondere Bestimmungen, die beim Amt Trave-Land zu erfragen sind.

§ 11

Grundstücksentwässerungseinrichtung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten als öffentliche Baulast eingetragen werden. Eine öffentliche Baulast ist auch dann erforderlich, wenn die Grundstücksentwässerungseinrichtung über ein weiteres Grundstück verläuft (unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke).

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschl. des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 10), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(5) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass sich die Anschlussleitungen und -Einrichtungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 12

Private Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen

(1) Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen (z. B. Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben oder Vorbehandlungsbecken) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nicht möglich ist,
- b) die Gemeinde nach § 10 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasserbehandlungsanlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 11 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen, deren Ablauf in die zentrale Abwasseranlage mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

(4) Die Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasserbehandlungsanlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

(5) Auf Grundstücken, für die Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen anzulegen sind, ist das anfallende Schmutzwasser in diese Anlagen einzuleiten.

(6) Für die Beseitigung der in Hauskläranlagen und Sammelgruben gesammelten Abwassers gilt § 1 Abs. 3.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Die Gemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw.

müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen Rückstau abgesichert sein.

Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen.

§ 15

Maßnahmen an öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der verantwortliche Eigentümer sowie bei Kenntnis jeder Benutzer der öffentlichen Einrichtung die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 17

Vorhaben sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes, des Landes, des Kreises sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 18

Haftung

(1) Für Schäden und Mehraufwendungen, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden oder jemand entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt.

Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschl. des Reinigungsschachtes verantwortlich.

Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau. Treten durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau Schäden bei einem Dritten ein, so hat der betreffende Grundstückseigentümer die Gemeinde von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen, die der Dritte gegen sie geltend macht.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG SH) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen anschließen lässt,
2. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
3. § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
4. § 10 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
5. § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
6. § 11 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
7. § 13 Abs. 2 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
8. § 13 Abs. 3 der Gemeinde nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilt,
9. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
10. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(4) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.

§ 20

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung des Amtes Travemünde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben

§ 21

Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der

Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 22
Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

**§ 23
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Gemeinde Pronstorf über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01.01.1982 außer Kraft; deren Regelungen werden durch diese Satzung ersetzt.

Gemeinde Pronstorf, den 02.05.2022

gez. Bettina Albert

Die Bürgermeisterin

Anlagen zur Allgemeinen Abwassersatzung

Anlage 1

Die Gebiete der einzelnen Klärteichanlagen in den Ortsteilen werden hier aufgezeigt.

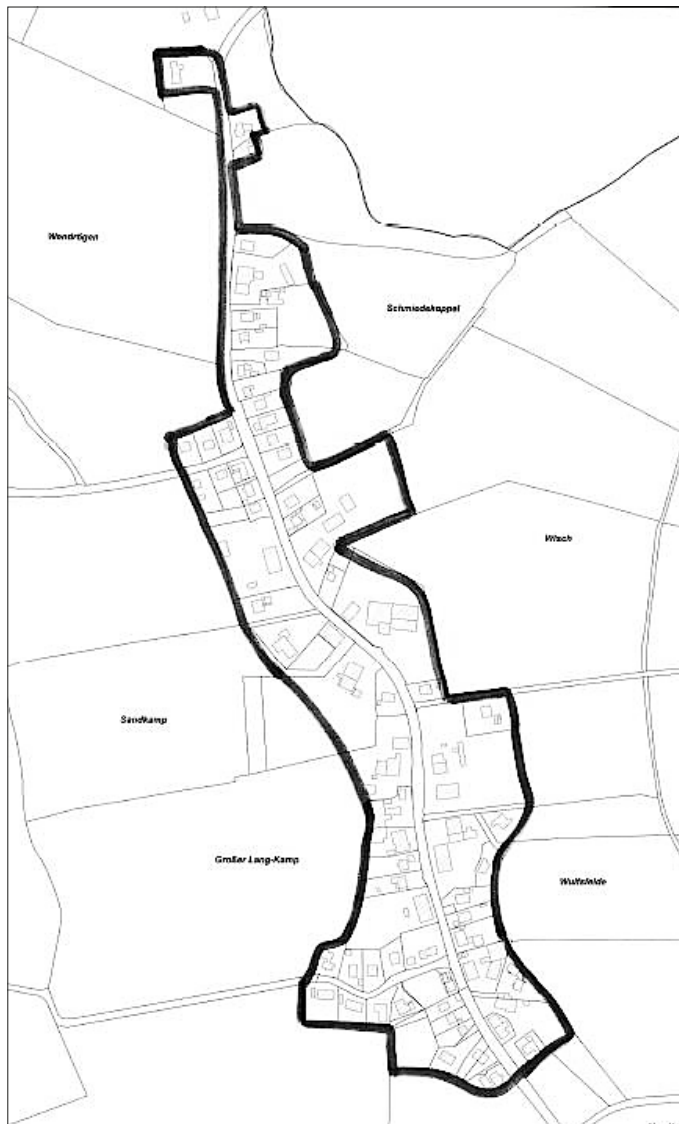
Eilsdorf



Pronstorf



Wulfsele

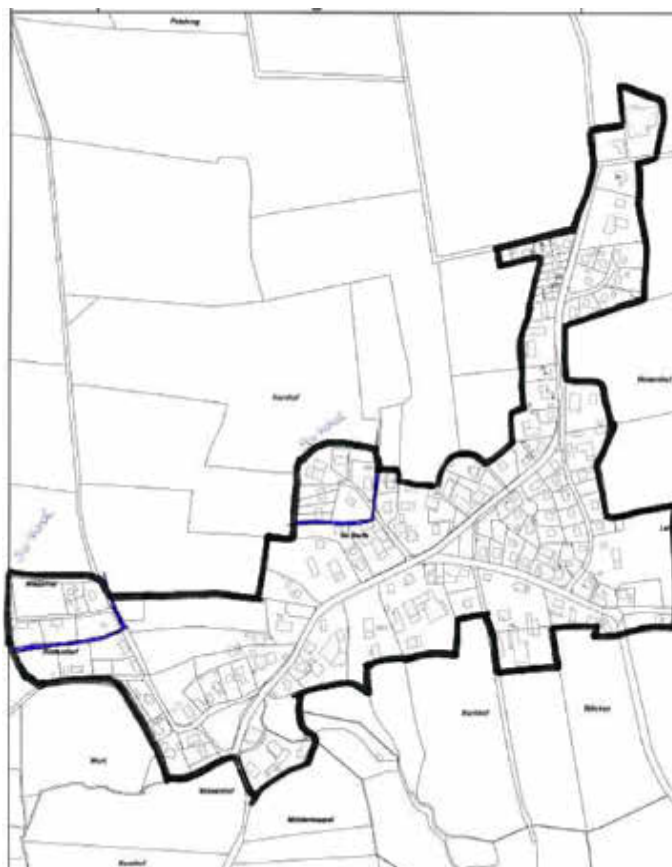
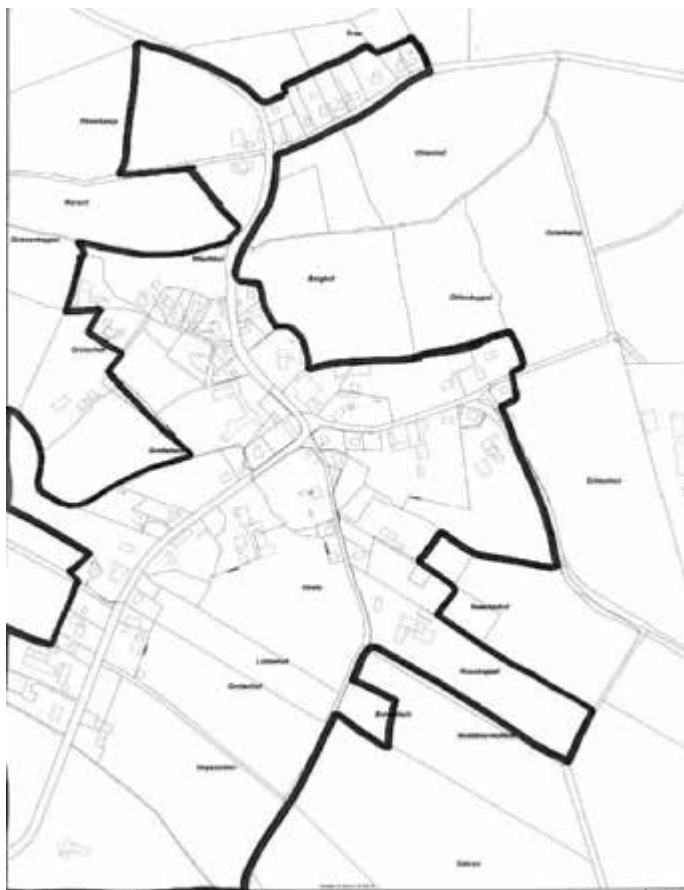


Reinsbek



Goldenbek

Strenglin



Anlage 2

Übersicht der Kleinkläranlagen in der Gemeinde Pronstorf:

Straße	PLZ	Ort	Gemarkung	Flurstück
Pronstorfer Straße 33	23820	Pronstorf	Goldenbek	2/28
Moordiek 17	23820	Pronstorf	Diekhof	3
Pronstorfer Straße 1a	23820	Pronstorf	Goldenbek	3/1
Neukoppeler Straße 15	23820	Pronstorf	Rösing	47/10
Moordiek 10	23820	Pronstorf	Diekhof	185
Am Wald 9	23820	Pronstorf	Goldenbek	10/2
Lindenplatz 5	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	20/2
Am Wald 1	23820	Pronstorf	Goldenbek	1/3
Birkenweg 6	23820	Pronstorf	Goldenbek	6/4
Köhlenweg 3	23820	Pronstorf	Diekhof	7/1
Neukoppeler Straße 15	23820	Pronstorf	Goldenbek	47/10
Zum Grund 3	23820	Pronstorf	Goldenbek	2/4
Köhlenweg 4	23820	Pronstorf	Diekhof	9
Am Wald 2	23820	Pronstorf	Goldenbek	14/6
Moordiek 9	23820	Pronstorf	Diekhof	8/1
Birkenweg 5	23820	Pronstorf	Goldenbek	6/2
Birkenweg 3	23820	Pronstorf	Goldenbek	6/2
Birkenweg 4	23820	Pronstorf	Goldenbek	8/2
Hauptstraße 2	23820	Pronstorf	Goldenbek	24/1
Dorfstraße 2a	23820	Pronstorf	Pronstorf	64/4
Hartenkamp 4	23820	Pronstorf	Strenglin	9/3
Pronstorfer Straße 37	23820	Pronstorf	Pronstorf	2/21
Köhlenweg 6	23820	Pronstorf	Diekhof	14
Steinrade 3	23820	Pronstorf	Strenglin	112/3
Zum Grund 5	23820	Pronstorf	Goldenbek	2/3
Holm 4	23820	Pronstorf	Pronstorf	51/11
Am Wald 8	23820	Pronstorf	Goldenbek	13/2
Moordiek 3	23820	Pronstorf	Diekhof	9/1
Steinrade 2	23820	Pronstorf	Strenglin	181/1
Zum Grund 1	23820	Pronstorf	Goldenbek	2/5
Moordiek 14	23820	Pronstorf	Diekhof	2
Eschenweg 15	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	42

Moordiek 2	23820	Pronstorf	Diekhof	12
Zum Grund 11	23820	Pronstorf	Rösing	2/3
Eschenweg 12	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	12
Köhlenweg 5	23820	Pronstorf	Diekhof	7
Moordiek 19	23820	Pronstorf	Diekhof	2/1
Hartenkamp 2	23820	Pronstorf	Pronstorf	9/2
Butterstieg 3	23820	Pronstorf	Reinsbek	78/27
Pronstorfer Straße 35	23820	Pronstorf	Pronstorf	2/18
Rösinger Weg 11	23820	Pronstorf	Rösing	49/12
Gutshof 1	23820	Pronstorf	Diekhof	10/1
Rösinger Weg 2	23820	Pronstorf	Rösing	26/1
Moordiek 23	23820	Pronstorf	Diekhof	1
Pronstorfer Straße 31	23820	Pronstorf	Pronstorf	4/8

Stand: 28.04.2022

Die Übersicht der Kleinkläranlagen beruht auf den Daten der Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Die Auflistung ist nicht abschließend und unter Vorbehalt von Änderungen erstellt.

Anlage 3

Übersicht der befreiten Grundstücke für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Pronstorf:

Straße	PLZ	Ort	Gemarkung	Flurstück
A'n Diek 1	23820	Pronstorf	Eilsdorf	102/14
A'n Diek 2	23820	Pronstorf	Eilsdorf	96/11
A'n Diek 2	23820	Pronstorf	Eilsdorf	92/11
A'n Diek 3a	23820	Pronstorf	Eilsdorf	220
Am Bahndamm 1	23820	Pronstorf	Reinsbek	9/16
Am Bahndamm 5	23820	Pronstorf	Reinsbek	9/24
Am Bahndamm 5a	23820	Pronstorf	Reinsbek	73/5
Am Dorfplatz 2a	23820	Pronstorf	Strenglin	34/1
Am Dorfplatz 4	23820	Pronstorf	Strenglin	32
Am Dorfplatz 6	23820	Pronstorf	Strenglin	32
Am Dorfplatz 6a	23820	Pronstorf	Strenglin	32
Am Dorfplatz 14	23820	Pronstorf	Strenglin	1
Am Wald 15	23820	Pronstorf	Goldenbek	12/1
Dorfstraße 6	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	30/2+30/7
Dorfstraße 16a-e	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	18/1
Dorfstraße 18	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	15/6
Dorfstraße 28	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	13/11
Dorfstraße 42 c	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	17/11
Dorfstraße 42 d	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	17/13
Dorfstraße 44	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	57
Dorfstraße 49	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	2/6
Dorfstraße 50	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	15
Dorfstraße 52	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	14/2
Eichenweg 16	23820	Pronstorf	Reinsbek	61/1
Gärtnergasse 2 a	23820	Pronstorf	Goldenbek	15/4
Grüner Weg 7	23820	Pronstorf	Reinsbek	5/17
Grüner Weg 9	23820	Pronstorf	Reinsbek	5/16
Grüner Weg 9b	23820	Pronstorf	Reinsbek	5/16
Grüner Weg 11	23820	Pronstorf	Reinsbek	5/15
Grüner Weg 13	23820	Pronstorf	Reinsbek	5/12
Grüner Weg 15a	23820	Pronstorf	Reinsbek	5/11
Grüner Weg 15b	23820	Pronstorf	Reinsbek	5/11
Grüner Weg 19	23820	Pronstorf	Reinsbek	5/9
Grüner Weg 21-23	23820	Pronstorf	Reinsbek	5/23
Hauptstraße 1 a	23820	Pronstorf	Reinsbek	28/4+28/5
Hilbertskamp 2	23820	Pronstorf	Strenglin	282/131+283/135
Im Winkel 1	23820	Pronstorf	Strenglin	279/143
Im Winkel 3	23820	Pronstorf	Strenglin	278/139
Kamp 2	23820	Pronstorf	Reinsbek	3/28+9/11
Kornhof 2	23820	Pronstorf	Strenglin	16/3
Kornhof 3	23820	Pronstorf	Strenglin	152
Kornhof 4	23820	Pronstorf	Strenglin	91/2
Landstraße 2 a	23820	Pronstorf	Eilsdorf	153
Landstraße 10	23820	Pronstorf	Eilsdorf	151+136-anteilig
Landstraße 10 e	23820	Pronstorf	Eilsdorf	147+144+142+136-anteilig
Landstraße 15	23820	Pronstorf	Eilsdorf	32/3+74/14

Landstraße 25 a	23820	Pronstorf	Eilsdorf	110/17
Landstraße 32	23820	Pronstorf	Eilsdorf	42/2
Landstraße 43	23820	Pronstorf	Eilsdorf	89/3
Landstraße 49	23820	Pronstorf	Eilsdorf	89/8
Landstraße 51	23820	Pronstorf	Eilsdorf	89/23
Ligusterstraße 1 b+c	23820	Pronstorf	Reinsbek	1/21
Ligusterstraße 5 a	23820	Pronstorf	Reinsbek	1/24
Lindenstraße 7a	23820	Pronstorf	Pronstorf	11/8
Lindenstraße 14	23820	Pronstorf	Pronstorf	13/7
Lindenstraße 16	23820	Pronstorf	Pronstorf	13/4
Löthenweg 2	23820	Pronstorf	Goldenbek	92
Löthenweg 6	23820	Pronstorf	Goldenbek	26/2
Löthenweg 9	23820	Pronstorf	Goldenbek	7/1
Löthenweg 11	23820	Pronstorf	Goldenbek	7/1
Moorweg 2	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	15/1
Mühlenstraße 2	23820	Pronstorf	Strenglin	156+49
Mühlenstraße 4	23820	Pronstorf	Strenglin	38/2
Mühlenstraße 7	23820	Pronstorf	Strenglin	8/6
Mühlenstraße 15	23820	Pronstorf	Strenglin	10/1
Mühlenstraße 28	23820	Pronstorf	Strenglin	6/12
Mühlenstraße 30	23820	Pronstorf	Strenglin	4/2
Mühlenstraße 37a	23820	Pronstorf	Strenglin	78/8
Neukoppeler Straße 1	23820	Pronstorf	Goldenbek	3
Neukoppeler Straße 2	23820	Pronstorf	Goldenbek	10/3
Neukoppeler Straße 3	23820	Pronstorf	Goldenbek	38
Pappelweg 1	23820	Pronstorf	Reinsbek	3/7
Pronstorfer Str. 3	23820	Pronstorf	Goldenbek	197
Pronstorfer Str. 3a	23820	Pronstorf	Goldenbek	6/2
Pronstorfer Str. 7	23820	Pronstorf	Goldenbek	208
Pronstorfer Str. 8	23820	Pronstorf	Goldenbek	24/2
Pronstorfer Str. 13	23820	Pronstorf	Goldenbek	11/7+24/2
Pronstorfer Str. 24	23820	Pronstorf	Goldenbek	28/9
Querweg 1	23820	Pronstorf	Strenglin	115/8
Rösinger Weg 1a	23820	Pronstorf	Goldenbek	28/8
Schippbrookredder 1	23820	Pronstorf	Eilsdorf	34/16
Schmiederedder 7	23820	Pronstorf	Strenglin	82/18
Schneiderweg 2	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	16
Schneiderweg 2a	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	18/12
Steenkamp 2	23820	Pronstorf	Eilsdorf	196+60/2
Steenkamp 4	23820	Pronstorf	Eilsdorf	59/1
Teichstraße 5	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	7/3
Teichstraße 7	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	7/8
Waldweg 1	23820	Pronstorf	Wulfsfelde	24/5
Wieschhof 2	23820	Pronstorf	Strenglin	7/6
Wieschhof 3	23820	Pronstorf	Strenglin	121/4+120/6
Wieschhof 5	23820	Pronstorf	Strenglin	281/123
Wieschhof 9	23820	Pronstorf	Strenglin	127/2
Wieschhof 11	23820	Pronstorf	Strenglin	104/3
Wieschhof 11a	23820	Pronstorf	Strenglin	104/4
Wieschhof 11b	23820	Pronstorf	Strenglin	104/5
Zum Wiesengrund 1	23820	Pronstorf	Eilsdorf	69/7

Stand: 28.04.2022

Die Erfassung der o. g. Grundstücke erfolgte durch den Versand von Fragebögen zur Erfassung der angeschlossenen Flächen an die Grundstückseigentümer. Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, die Gemeinde bei Änderungen zu informieren. Die Gemeinde hat das Recht Überprüfung zur Richtigkeit der Angaben durchzuführen.

Die Auflistung ist nicht abschließend und unter Vorbehalt von Änderungen erstellt.

► Termine und Veranstaltungen

August

- 27. Aug.** Tagesfahrt des Sozialverbandes OV Geschendorf-Westerrade zur Heideblüte mit Besuch des Orchideengartens und Mittagessen im Restaurant Bockelmann
Auskünfte und Anmeldung bis 19. August bei Elli Janßen, Tel. 04553498



Kinderfest 2022

Nach zwei Jahren Pandemie bedingter Pause, geht es nun endlich wieder los!!

Am **27.08.2022 um 14 Uhr** findet das Kinderfest in der Dorfstraße 27 in Wulfsfelde statt.

Der Aufbau beginnt am 27.08.22 um 10 Uhr.

Über eine zahlreiche Teilnahme der Familien, würden wir uns sehr freuen!



Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schackendorf

am **Dienstag, den 23.08.2022 um 19:00 Uhr**

Ort: Schackendorf, Rasthaus, An der A 21

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.05.2022
- 3 Vereine
- 3.1 SVS
 - Übungsleiterabrechnung 01.07.2021-30.06.2022
- 3.2 SVS
 - Abschlag Bewirtschaftungskosten 01.01.2022 - 31.07.2022
- 3.3 FV Trave-Land e. V.
 - Übungsleiterabrechnung 01.07.2021-30.06.2022
- 4 Maßnahmenkatalog Energieeinsparung Mehrzweckgebäude
- 5 Überprüfung Nutzungsvertrag
- 6 Änderung Wassersatzung zum 01.01.2023
- 7 Neuinstallation und Umrüstung der Sirenen (Feuerwehr / Bevölkerungswarnung); Auftragsvergabe
- 8 Einwohnerfragezeit
- 9 Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende

gez. Markus Lüttke

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schackendorf

am **Dienstag, den 30.08.2022 um 18:30 Uhr**

Ort: Schackendorf, Dorfgasthof „Spahr“, Bergstr. 2

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.06.2022
- 3 Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden sowie Anfragen der Gemeindevertreter
- 4 Einwohnerfragezeit I
- 5 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - 5.1 Fahrenkruger Dreieck
 - 5.1.1 Beauftragung Bodengutachten und Vermessung
 - 5.1.2 Sachstandsbericht
 - 5.2 Photovoltaik-Großanlage - Sachstandsbericht
 - 5.3 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Rahmenkonzeptes Solarenergie-Freiflächenanlagen
 - 5.4 Mögliche Nutzung von Photovoltaik-Anlagen oder sonstigen regenerativen Maßnahmen bei gemeindlichen Liegenschaften zur Haushaltsentlastung
 - 5.5 Bauanträge
 - 5.6 Bauliche Angelegenheiten
- 6 Finanzangelegenheiten
 - 6.1 Neuinstallation und Umrüstung der Sirenen (Feuerwehr / Bevölkerungswarnung); Auftragsvergabe
 - 6.2 Festlegung eines Maßnahmenkataloges zur Energieeinsparung im Mehrzweckgebäude
 - 6.3 Beratung und Beschlussfassung über die Wassergebührenkalkulation zum 01.01.2023
 - 6.4 Beratung und Beschlussfassung über den II. Nachtrag zur Wassergebührensatzung

Gemeinde Rohlstorf

Bürgermeister: Tim Breckwoldt
 23821 Rohlstorf
 Schulstraße 26
 Tel. (04559) 188441
 Mobil: 0174 1969712
 Internet: www.rohlstorf.info



Termine und Veranstaltungen

August

31. August 15:00 Uhr Eis essen des Seniorenclub Rohlstorf

Gemeinde Schackendorf

Bürgermeister: Alexander Scheffler
 23795 Schackendorf
 Hauptstraße 26
 Tel. (0 45 51) 38 13
 Internet: www.schackendorf.info
 Alle Termine im Internet unter: [SITZUNGSKALENDER](#)



Amtliche Bekanntmachungen

- 6.5 Überprüfung und ggf. Neufassung des Nutzungsvertrages mit dem SVS
- 6.6 Abrechnung der Übungsleiterzuschüsse
- 6.6.1 SVS: 01.07.21 - 30.06.22
- 6.6.2 FV Trave-Land e.V.: 01.07.21 - 30.06.22
- 6.7 Abschlag Bewirtschaftungskosten SVS 01.01. - 31.07.22
- 7 Kulturangelegenheiten
- 7.1 Kindergarten - Sachstandsbericht Waldgruppe
- 7.2 Verkehrssicherheit/Verkehrsberuhigung
- 7.2.1 Sachstandsbericht
- 7.2.2 Erfahrungen mit der Vollsperrung der K61 Richtung Negerbötel
- 7.3 Umgestaltung der Bepflanzung am Dorfplatz Ecke Hauptstraße/ZurTrave - Durchführung der Maßnahme
- 8 Termine
- 9 Einwohnerfragezeit II
- 10 Verschiedenes
- 11 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. Alexander Scheffler

Gemeinde Schieren



Bürgermeister: Hans-Werner Schumacher
23795 Schieren
Segeberger Straße 3
Tel. (04 51) 202 03 44
Internet: www.schieren.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER



Amtliche Bekanntmachungen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Schieren für das Gebiet „Südlich des Grundstückes Wischhof 2, westlich der Weeder Chaussee (K62) und nördlich der Klärteiche“

Am Mittwoch, 31. August 2022 um 19:30 Uhr findet eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bauleitplanung in der Gaststätte „Zur Linde“ in Schieren statt.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die benannte Fläche als Wohnbaufläche planungsrechtlich vorzubereiten und zu sichern.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig informiert und am Verfahren beteiligt werden; Sie erhält nach Vorstellung der Planungsinhalte Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind Kinder und Jugendliche bei Verfahren, die ihre Interessen berühren könnten, angemessen zu beteiligen.

Ausdrücklich sind Kinder und Jugendliche herzlich eingeladen, sich über die oben stehende gemeindliche Planung informieren zu lassen und sich dazu zu äußern.

Anschließend:

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schieren

am **Mittwoch, den 31.08.2022** um **20:00 Uhr**

Ort: Gaststätte „Zur Linde“, Schieren, Segeberger Straße 6

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragezeit Teil I
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.06.2022
- 4 TH-Wasser: Gefährdungsbeurteilung - Aufgabenübertragung
- 5 Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: „Südlich des Grundstückes Wischhof 2, westlich der Weeder Chaussee (K62) und nördlich der Klärteiche“
- 6 Einwohnerfragezeit Teil II
- 7 Anfragen der GemeindevertreterInnen
- 8 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Schieren, 10.08.2022

Gemeinde Schieren
Der Bürgermeister
gez. Hans-Werner Schumacher

Termine und Veranstaltungen

September

01. Sept. 13:00 Uhr **Seniorenclub**
„Spätlese Schieren-Stipsdorf“
Halbtagesfahrt - Ellerhoop Arboretum mit Eintritt u. Kaffeetrinken
pro Person 16 Euro.
Abfahrt in Schieren 13:00 Uhr, Stipsdorf, Bad Segeberg ZOB.
Anmeldung bei M. Hampel (04551 3683) o. M. Claussen (04551 4384)

Gemeinde Seedorf



Bürgermeister: Philipp Frank
23823 Seedorf, Rövkamp 12
Tel. (04555) 715822
Internet: www.gemeinde-seedorf.de
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Termine und Veranstaltungen

Ferienpassaktion im Torhaus zu Seedorf

Unter dem Motto „Sie reiten wieder ...! - Vorfreude auf Karl May“ machten sich 11 Schülerinnen und Schüler überwiegend im Grundschulalter an 2 Nachmittagen (18.07. und 21.07.) mit Acrylfarbe an die Arbeit und versuchten ihre Ideen auf die Leinwand zu bannen.



Mit Freude, Geschick und Ausdauer setzten sie ihre Vorstellungen um. Zu Beginn jedes Malnachmittags trugen die Kinder vorab ihre Kenntnisse über Indianer zusammen und erhielten dann anschließend weitere Informationen über die Lebensweise der Ureinwohner Amerikas, die sich insbesondere durch Respekt gegenüber der Natur und Nachhaltigkeit auszeichnet. Genau diese Werte rücken heute zunehmend in den Fokus und erhalten neue Relevanz, weil man langsam einsieht, dass ansonsten Katastrophen die Folge sein können.



Die Indianer folgten ihrer Intuition und waren aus heutiger Sicht schon damals auf einem guten Weg. Grund genug ihnen nachzueifern und von ihnen zu lernen!

Angelika Theiß-Ledermann
Projektleiterin

Ortsverein Seedorf und Umgebung



Margot Lentföhr, Vorsitzende
Rövkamp 13, 23823 Seedorf, Tel. 04555/270

15. August 2022

Liebes Mitglied,
hiermit laden wir Sie zu unserer

Mitgliederversammlung 2022

am **Mittwoch, 31. August 2022, 14.30 Uhr,**
im Restaurant „Weiße Tauben“ in 23823 Seedorf,
Eutiner Str. 18

herzlich ein.

Folgende Tagesordnung haben wir vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Ehrungen
3. Bericht über die Arbeit des Ortsvereins
4. Kassenbericht 2021
5. Kassenprüfungsbericht und Antrag auf Entlastung

6. Entlastung des Vorstandes
7. Wirtschaftsplan 2022
8. Wahlen
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Kassenführer/in
 - c) 1 Kassenprüfer/in
 - d) Beisitzer/in
 - e) 2 Delegierte für die Kreisversammlung
9. Fragen, Wünsche und Anregungen der Mitglieder
10. Grußworte der Gäste
11. Verschiedenes

Es schließt sich eine Kaffeetafel an mit Zeit für Gespräche. Dann möchten wir Sie mit der Notfalldose für den Kühlschrank bekannt machen.

Bitte, melden Sie sich bis zum 27. August bei mir an, damit wir und die Gaststätte planen können. Gern sind auch Partner, Verwandte und sonst Interessierte willkommen.

Wir freuen uns darauf, Sie zu sehen und hoffen auf eine rege Beteiligung.

Eine Mitfahrgelegenheit können wir gern organisieren.

Herzliche Grüße vom Vorstand

Ihre

Margot Lentföhr

Gemeinde Stipsdorf

Bürgermeister: Stefan Kresse
23795 Stipsdorf
Dorfstraße 23
Tel. (0 45 51) 27 75
Internet: www.stipsdorf.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Maßnahmenausschusses der Gemeinde Stipsdorf

am **Dienstag, den 23.08.2022 um 19:00 Uhr**

Ort: Dorfhaus der Gemeinde Stipsdorf, Stipsdorf

Tagesordnung:

- (öffentlich)
1. Wegebegehung

Der Ausschussvorsitzende
gez. Wilfried Moß

Termine und Veranstaltungen

01. Sept. 13:00 Uhr Seniorenclub
„Spätlese Schieren-Stipsdorf“
Halbtagesfahrt - Ellerhoop Arboretum mit Eintritt u. Kaffeetrinken pro Person 16 Euro.
Abfahrt in Schieren 13:00 Uhr, Stipsdorf, Bad Segeberg ZOB.
Anmeldung bei M. Hampel (04551 3683) o. M. Claussen (04551 4384)

Tag der offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr Stipsdorf



**TAG DER OFFENEN TÜR
bei der Freiwilligen
Feuerwehr Stipsdorf**



**am Sonnabend,
den 27. August 2022
ab 15 Uhr**

**am
Feuerwehrgerätehaus**

U.a. mit

- Fahrzeug- und Geräteausstellung
- Vorführungen
- Kaffee und Kuchen
- verschiedene Spiele für Kinder
- Führungen durch das Feuerwehrhaus



Für Speisen und Getränke sorgen die Kameradinnen der Feuerwehr.

Wir freuen uns auf viele interessierte Besucher/innen.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Stefan Kresse

- Bürgermeister -

gez. Gordon Moß

- Gemeindeführer -

- 4.1 des Bürgermeisters
- 4.2 der Ausschüsse
- 4.3 der Feuerwehr
- 5 Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen zur geplanten Innenbereichssatzung
- 6 Straßenunterhaltungsarbeiten an Gemeindestraßen - Sachstand
- 7 Einwohnerfragezeit I
- 8 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- 9 Verschiedenes
- 10 Einwohnerfragezeit II
- 11 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Der Bürgermeister
gez. Michael Götsche**

Gemeinde Traventhal



Bürgermeister: Udo Bardowicks
23795 Traventhal
Hoheluft 10 a
Tel. (0 45 51) 99 58 39
Internet: www.traventhal.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER



Termine und Veranstaltungen

**Dorfflohmarkt
Traventhal**

**am Sonntag,
den 28.08.2022
von 10 - 15 Uhr**

Quer durch's Dorf.

**Stöbern, handeln & feilschen!
Private Verkaufsstände (Keine Händler).**

**Die Stände werden mit Luftballons
gekennzeichnet.**

Wir freuen uns auf Euren Besuch.



Bild Quelle: <https://www.istockphoto.com/de/grafiken/kleiderstange>

Gemeinde Travenhorst

Bürgermeisterin: Heike Gärtner
23827 Travenhorst
Birkenhof 1
Tel. (0 45 56) 4 53
Internet: www.travenhorst.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Travenhorst

am Donnerstag, den 25.08.2022 um 19:00 Uhr
Ort: Travenhorst, Haus der Gemeinde, Tewskoppel 1

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.06.2022
- 3 Rahmenkonzept für die Planung und Entwicklung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet
- 4 Berichte

Gemeinde Wakendorf I

Bürgermeister: Dr. Dieter Bohn
 23845 Wakendorf I
 Lohsacker Weg 23
 Tel. 04550-1226
 Internet: www.wakendorf.info



Termine und Veranstaltungen

Seniorenclub Wakendorf I und Umgebung

Liebe Senioren/innen

Nächster Termin. Mittwoch 07.09.22

*Zur Besichtigung des Museums in Steinhorst
 (Vergessene Arbeit)*

*Wir treffen uns um 9.15 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus
 und bilden dann Fahrgemeinschaften.*

*Nach der Besichtigung fahren wir nach Bad Oldesloe
 Restaurant „zum Kamin“
 und werden dort Mittagessen.
 Gäste sind herzlich willkommen.*

*Wir freuen uns über eine rege Beteiligung!
 Anmeldung bis zum 31.08.22*

Tel. Dörte Rehberg 04550/671/ Edeltraud Schöning 04550/985881
 Marianne Böttger 04550/468

Liebe Grüße. Der Vorstand

Gemeinde Weede

Bürgermeisterin: Gretel Jürgens
 23795 Weede-Söhren
 Lindenstraße 17 a
 Tel. (0 45 53) 3 05
 Internet: www.weede.info
 Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weede

am Dienstag, den 30.08.2022 um 19:00 Uhr
 Ort: Dorfhaus Weede, Mielsdorfer Straße 25

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.05.2022
- 3 Berichte
- 4 Feuerwehrangelegenheiten
- 4.1 Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Söhren
 - 1.1 Einnahme- und Ausgaben-Plan-Ist-Vergleich für das Haushaltsjahr 2021
 - 1.2 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabenplan für das Jahr 2022
- 4.2 Zuschuss an die Freiwillige Feuerwehr Weede zum Bereichsfest
- 5 Sportangelegenheiten
- 5.1 Ausgabe eines Darlehens zur Umstellung der Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung
- 5.2 Kostenverteilung für die Errichtung des Ballfangzaunes
- 5.3 Errichtung einer Abgrenzung zum geplanten Fußweg am oberen Sportfeld
- 6 Markierung auf dem öffentlichen Parkplatz beim Dorfhaus
- 7 Reparaturen bei den Klärteichanlagen in Mielsdorf und Söhren
- 8 Erneuerung der Notstromversorgung beim Wasserwerk
- 9 Einwohnerfragezeit
- 10 Verschiedenes

(voraussichtlich nichtöffentlich)

- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 11.1 Verkauf des alten Feuerwehrgebäudes in Weede
- 11.2 Abschluss eines Pachtvertrages
- 11.3 Beschluss über Baulasterklärungen

(öffentlich)

- 12 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
 gez. Bernd Sulimma

Termine und Veranstaltungen

Wir feiern gemeinsam!

GROBES SOMMERFEST

zum 125. Jubiläum (+1) der Freiwilligen Feuerwehr Weede
 und

BEREICHSFEST DER FEUERWEHREN

Am 20. AUGUST ab 13.00 Uhr
 am Feuerwehrhaus in Weede



Ab 13.00 Uhr Antreten und Umzug
 der Feuerwehren zum Ehrenmal

Food Truck mit Grill, Burger und Pommes, Vegetarisches
 Kaffee und Kuchen

Vorführung der Jugendfeuerwehr Weede
 Hüpfburg, Popcorn und Slush Eis für die Kinder
 Getränke- und Cocktaillbar



Abends Musik von DJ Mirko



Gemeinde Wensin

Bürgermeister: Jörg Buthmann
23827 Garbek
Im Glin 15
Tel. (0 45 59) 9 83 12
Mobil: (0171) 487 95 64
Internet: www.wensin.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wensin

am **Mittwoch, den 07.09.2022** um **19:30 Uhr**

Ort: Garbek, Haus der Gemeinde

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragezeit Teil I
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.05.2022
- 4 Berichte aus den Ausschüssen
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Glin“ für das Gebiet „Im Glin Haus-Nr. 16, 18, 20, 22 und 24“ - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 7 Auftragsvergabe Baumpflegemaßnahmen 2022
- 8 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- 9 Verschiedenes
- 10 Einwohnerfragezeit Teil II

(voraussichtlich nichtöffentlich)

- 11 Personal- und Grundstücksangelegenheiten

(öffentlich)

- 12 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. **Jörg Buthmann**

Gemeinde Westerrade

Bürgermeisterin: Silke Behrens
23815 Westerrade
Klingenbrooker Weg 5
Tel. (0 45 53) 7 95
Internet: www.westerrade.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER



Termine und Veranstaltungen

August

27. Aug. Tagesfahrt des Sozialverbandes OV Geschendorf-Westerrade zur Heideblüte

mit Besuch des Orchideengartens und Mittagessen im Restaurant Bockelmann

Auskünfte und Anmeldung bis 19. August bei Elli Janßen, Tel.: 04553498

20 Jahre Kulturverein Westerrade u. Umgebung



Rückblick auf die Jubiläumfeier des Vereins am 15. Mai 2022

Liebe Gäste, liebe Westerrader, liebe Helfer u. Unterstützer des Kulturvereins,

wir haben nicht nur unseren 2. Maimarkt gefeiert, sondern auch das 20-jährige Jubiläum des Kulturvereins Westerrade und Umgebung.

Es begann mit dem „Botterfatt“ von Lisa Hoffmann bei der Ausstellung zur 750-Jahr-Feier unseres Dorfes - das kam gut an! Daraufhin beschlossen unser Altbürgermeister Burghard Dölger und die Ehepaare Harfst und Baron, man könne ja noch viel mehr der alten Dinge der Bevölkerung im Ostkreis Segeberg nahebringen. Flugs wurde auf dem alten Kornboden der Familie Pritschau eine Fläche von ca. 60 m² angemietet. Durch sehr fleißige handwerkliche Arbeiten vieler und die Sammel- und Aufhebeleidenschaft einiger, waren in wenigen Jahren 250 m² mit unserer Geschichte gefüllt.

Am 04.07.2002 hatten wir dann unsere offizielle Gründungsveranstaltung.

2009 platzte der Boden aus allen Nähten und wir durften den Kuhstall auf dem Hof Bruhn zusätzlich mieten. Folgende Dinge hat sich der Verein zur Aufgabe gemacht:

1. Der **Blick zurück** auf 50 bis 120 Jahre alte Dinge, die die Basis unseres Wohlstandes sind, wir versuchen hier einen Teil unserer Evolution zu bewahren.

Mit der Ausstellung einer Steinzeitabteilung, alter Küchenausstattung, eines Kaufmannladens, des Bürgermeisterzimmers, der Post, einer Schulklasse und unendlich vieler handwerklicher und landwirtschaftlicher Geräte versuchen wir unseren Kindern zu erklären und wir älteren uns zu erinnern, wie viel mühsamer das Leben vor 100 Jahren war.

2. Mit dem **Blick nach vorne** möchten wir Begegnungen in dieser Region unterstützen, Raum für persönlichen Austausch gewähren und das aktive Dorfleben und den Zusammenhalt fördern.

Dafür haben wir in den letzten Jahren die Westerrader Himmelfahrt, die Heringstage, Pickpahnachmittage, Besuche von Kindergärten, Schulklassen, Landfrauen, Familienfesten und Betriebsausflügen genutzt.

In diesen 20 Jahren war Dieter Harfst unser 1. Vorsitzender - er und seine Frau waren unsere Gründer, Ideengeber und unermüdete Arbeiter und Voranbringer für unseren Verein. Ohne die beiden gäbe es diesen Verein heute sicher nicht, dafür danken wir Dieter sehr herzlich.

Aber auch viele Vorstandsmitglieder der 20 Jahre leben in unseren Festen, Dekorationen und Ausstellungsstücken weiter. Auf all das bisher Geleistete blicken wir dankbar und auch etwas stolz.

Ich freue mich auf weitere Jahre unseres Kulturvereins, bin mir aber bewusst, dass es eine große Herausforderung wird, die ohne neue Unterstützer nicht zu leisten ist.

Wir brauchen Sie - werden Sie Mitglied in unserem Verein.

Cathrin Pritschau

Öffnungszeiten Museum Hof Pritschau:

Von April bis Oktober jeden 3. Montag im Monat von 17:15 bis 19:15 Uhr

Jeden 1. Sonntag im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr

oder jederzeit auf Anfrage bei:

Dieter Harfst, Tel.: 04553 224

Stefan und Uwe Görigk, Tel.: 0451 601965

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Segeberg

Marienkirche

Samstag, 20. August

„Musik zur Marktzeit“: Das „Duo Queron“ mit Stephanie Lang (Querflöte) und Elisabet Busse (Akkordeon) gestaltet Stücke aus drei Jahrhunderten.

Sonntag, 21. August

10:00 Uhr Gottesdienst - Verabschiedung Moritz Ahlers, Pastor Voß

Samstag, 27. August

„Musik zur Marktzeit“: Das Saxophonduo „Sax hoRch zwei“ sucht im Musizieren den intensiven Dialog mit dem Publikum. „Horch“ und Zuhören lautet der Wunsch.

Sonntag, 28. August

10:00 Uhr Gottesdienst, Pastor Voß

Versöhnerkirche

Freitag, 19. August

19:05 Uhr „5nach7“-Gottesdienst

Sonnabend, 27. August

19:00 Uhr Abendgottesdienst, Pastorin Hoffmann

Gemeindezentrum Glindenberg

Sonntag, 21. August

11:00 Uhr Gottesdienst, Pastor Schulenburg

Kirchengemeinde Sarau

Sonntag, 21. August

10:00 -

11:00 Uhr Offene Kirche

Sonntag, 28. August

17:30 Uhr Abendgottesdienst

Kirche Schlamersdorf

Freitag, 19. August

17:30 Uhr Informationsveranstaltung in der Kirche zur Nachbarschaftsapp Nehms-Seedorf, im Anschluss Grillen

(Anmeldung wird erbeten unter: nachbarschaft@schafwei.de oder bei Pastor Meyer)

Sonntag, 21. August

10:00 Uhr Gottesdienst in Schlamersdorf

Donnerstag, 25. August

19:30 Uhr im Gemeindehaus: Glaubensgesprächskreis

Sonntag, 28. August

19:00 Uhr Abendgottesdienst, Pastor Lübbert

Kirchengemeinde Pronstorf

Sonntag, 21. August

09:30 Uhr Gottesdienst, Pn Roth

Sonntag, 28. August

09:30 Uhr Gottesdienst, P. Lübbert

Kirchengemeinde Warder

Sonntag, 21. August

11:15 Uhr Gottesdienst, Pn. Roth

Sonntag, 28. August

11:15 Uhr Gottesdienst, P. Lübbert

Katholische Pfarrei Sankt Johannes

St. Johannes der Täufer, Bad Segeberg

sonntags

09:00 Uhr Heilige Messe

St. Josef, Trappenkamp

sonntags

11:00 Uhr Heilige Messe

St. Adalbert, Wahlstedt

samstags

18:00 Uhr Heilige Messe

An jedem letzten Sonntag im Monat findet in der St. Adalbert-Kirche in Wahlstedt um 16:00 Uhr ein Gottesdienst in portugiesischer Sprache statt.

Dit & Dat

Kirchengemeinde Neuengörs


Da gemeinsame Gebete an verschiedenen Orten eine andere Kraft haben, läuten wir in Neuengörs **werktags von ca. 19:50 - 19:53 Uhr** zur Erinnerung, dass man „da wo man ist“ jetzt mit anderen für den Frieden beten kann.

Um Frieden beten wir auch in den Gottesdiensten.

Mit dem Fahrrad auf die Pirsch

Das Revier Bahrenhof hatte zur Fahrradtour des Hegering V/ Neuengörs eingeladen. 30 Radler gingen auf die 26 km-Runde Richtung Nordstormarn. Die Strecke führte von Bahrenhof über Hoimkenrade durch den Bahrenhöfer Wohld zum „Nürburgring“ im Revier Stubben.


Herzlich willkommen
zu den Gottesdiensten und Konzerten!
Es gibt keine Zugangsbeschränkungen.



Wir empfehlen dringend, in Innenräumen eine qualifizierte Maske zu tragen und die Abstände zu haushaltsfernen Personen einzuhalten.

Die Marienkirche ist täglich geöffnet von 9 bis 16 Uhr.

Ласкаво просимо



Ласкаво просимо на послуги та концерти!
Більше обмежень доступу немає!

Ми наполегливо рекомендуємо носити кваліфіковану маску в приміщенні та дотримуватись соціальної дистанції від людей, які не живуть у вашому домі.

Церкві Св. Марії працює щодня з 9:00 до 16:00.

Євангельсько-лютеранська парафія Сереберг

Kirchengemeinde Gnissau

Sonntag, 28. August

11:00 Uhr Regionales Tauffest im Wahlsdorfer Forst, Pastorin Mewes-Goeze u. Pastor Prahel

Von dort weiter über Willendorf, Söhren nach Herrenbranden und weiter nach Pöhls.

Auf dem „Pöhlser Berg“ hatte man bei herrlichem Wetter einen tollen Blick auf die 7-Türme-Stadt Lübeck in 12,3 Kilometer Entfernung.

Nach einer Pause mit Kaffee und Kuchen und einigen Spielen und Quizfragen zu Feld, Wald, Land und Leute ging es über den „Zarpener Berg“ nach Rehorst über Neukoppel und Altenweide wieder zurück über den „Schwarzensahl“ nach Bahrenhof.

Gut 40 Jagdfreunde ließen den Tag im Park des Pulvermann'schen Hofes mit einem Grillfest bei Spaß und Spiel ausklingen.

Andreas Rottgardt aus Altengörs konnte sich am besten auf der Tour aus und durfte sich einen kleinen Preis aussuchen. Auf den Plätzen folgten Irmgard Bürger aus Bühnsdorf, vor dem Bahrehofer Bürgermeister Peter Ulverich und der Frau des Siegers Silvia Rottgardt. Alle Teilnehmer freuen sich schon auf eine schöne Tour im nächsten Jahr!



Sieger Andreas Rottgardt mit Frau Silvia

Die Ev. Luth. Kirchengemeinde Schlamersdorf und das Werk für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg (Kita-Werk) suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kita „Unter dem Regenbogen“ in 23823 Seedorf, 7 Gruppen eine

Leitung der Kindertageseinrichtung (m/w/d)

unbefristet mit 39 Std. wö.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter: www.kirche-ps.de/Stellenangebote

Gut beraten auf den Arbeitsmarkt

FRAU &
BERUF



Die Beratungsstelle FRAU & BERUF unterstützt Frauen, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Frauen, die über ihre beruflichen Ziele oder Alternativen nachdenken (müssen), ihre Fähigkeiten und Stärken nicht genau kennen oder unsicher in ihrer Bewerbungsstrategie sind, können sich dazu beraten lassen. Auch der Wiedereinstieg in den Beruf nach der Familienzeit fällt durch Unterstützung leichter. Die FRAU & BERUF Beraterinnen geben darüber hinaus Auskünfte über Ausbildungsperspektiven sowie Weiterbildungswege und informieren über die Möglichkeit zur Ausbildung in Teilzeit.

Beratungstermine werden in Bad Segeberg montag- bis donnerstagvormittags sowie dienstags bis 18:30 Uhr angeboten. Jeden 3. Dienstag ist FRAU & BERUF Beraterin Simone Mortensen in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr im Familienzentrum Pustebume, Königsberger Str. 6 in 24610 Trappenkamp vor Ort.

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Frauen, die sich beraten lassen wollen, vereinbaren einfach unter Telefon 04551 944 002, per E-Mail frau-und-beruf@wks-se.de oder über unser Kontaktformular einen Termin.

Die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg ist Träger der Beratungsstelle FRAU & BERUF. Das Projekt FRAU & BERUF Segeberg ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021 - 2027, das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Schleswig-Holstein finanziert wird.

Beratungsstelle FRAU & BERUF Segeberg

Ein Projekt der WKS

Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH

Kurhausstraße 1
23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551 94 40 02

E-Mail: frau-und-beruf@wks-se.de

Web: www.wks-se.de/start-fub.html

**Die nächste Ausgabe
erscheint
am 2. September 2022.**



25/09
So

14 UHR

Musik, Literatur

Märchenwanderung mit Harfenklängen

TREFFPUNKT:
Waldstraße 7-9
23815 Strukdorf
Weg bis zum Ende folgen

VERANSTALTERIN:
KulturAkademie Segeberg
im VJKA

KOOPERATION:
Gemeinde Strukdorf

EINTRITT: frei



© Jolan Kischke



© Jörg Schulze

Susanne Söder-Beyer und Konstanze Kuß

Auf einer 1,5-stündigen „Über Stock- und Steinwanderung“ in der wunderschönen Landschaft rund um Strukdorf nimmt uns die Märchenzähnkünstlerin Susanne Söder-Beyer mit hinein in die Welt der Elfen, Gnome und Feen. Geschichten voller Weisheit und Humor lassen uns die Natur mit anderen Augen sehen.

Am Ende der Wanderung tauschen wir der faszinierenden Harfennmusik von Konstanze Kuß, mehrfache Preisträgerin in den Kategorien Harfe Solo, Harfe Kammermusik, Blockflöte Solo und Neue Musik Ensemble.



„Gerade in der
Kunst geht es
darum, Grenzen
zu verändern
und zu erweitern.
Und immer stellt
Kunst komplett
in Frage und
eröffnet eine
sehr ungewöhn-
liche neue
Perspektive.“

Norbert Bisky

www.se-kultur.de



Das jährlich wechselnde SE-KulturDorf öffnet im Rahmen der SE-KulturTage seine Türen und Tore für Kulturveranstaltungen an außer- gewöhnlichen Orten. Weitere Infos und mög- liche Terminänderungen der aktuellen Veran- staltungen finden Sie auf www.se-kultur.de.



VJKA

SE Kultur

Kultur
Akademie
Segeberg



In Kooperation mit der
Gemeinde Strukdorf



SE Kultur
Dorf
2022
Kultur | außer | gewöhnlich

10. – 25. September 2022
← Strukdorf



Ein buntes Programm für alle!



Orgaleam - Foto von links: Carolin Jaeschke-Thom, Bürgermeister Götz Leonhardt, Heidi Marie Thissen, Edda Runge vom VJKA, Katharina Specht, Brit und Ruth Möller (nicht abgebildet)

Die SE-KulturTage stehen seit vielen Jahren für das Angebot eines abwechslungsreichen Kulturprogramms an zahlreichen Orten im ländlichen Raum.

Wir Struktordorfer freuen uns sehr, als SE-KulturDorf Teil der diesjährigen SE-KulturTage zu sein. Gemeinsam mit Edda Runge vom Verein für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e. V. (VJKA) hat das Struktordorfer Planungsteam ein tolles und vielfältiges Programm für Kulturinteressierte, Familien und Kinder zusammengestellt.

Schnell waren die Veranstaltungsorte gefunden, ebenso abwechslungsreich wie die kulturellen Darbietungen, die dort zu sehen sind. Von Klassik über Folk, Kindertheater und Märchen-spiezergang, ein buntes Programm für alle. Wir hoffen auf viele Besucherinnen und Besucher und heißen Sie alle in Struktordorf herzlich willkommen!

Wir sehen uns im September
Bürgermeister Götz Leonhardt

10/09

19 UHR

ORT:
Hof Leonhardt
Dorfstraße 16
23815 Struktordorf
EINTRITT:
frei
VERANSTALTER:IN:
KulturAkademie
Segeberg im VJKA
KOOPERATION:
Gemeinde Struktordorf

Open-Air: Streichquartett Sinfonietta



© VJKA

Streichquartett Sinfonietta Lübeck

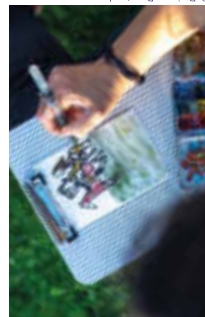
Das Streichquartett Sinfonietta wird Sie an diesem Abend mit Werken von Johann Sebastian Bach, Wolfgang Amadeus Mozart bis Astor Piazzolla unterhalten. Freuen Sie sich auf einen außergewöhnlichen Konzertabend unter freiem Himmel.

14/09

15-17 UHR

ORT:
Sportplatz
Rosenstraße
23815 Struktordorf
EINTRITT:
frei
VERANSTALTER:IN:
KulturAkademie
Segeberg im VJKA
KOOPERATION:
Gemeinde Struktordorf

Mitmachaktionen für Kinder



© Rainer Deutschmann

Coole (Kunst-) Mitmachaktionen für Kinder

Aus Sonnenblumen Kunstobjekte erstellen, kleine Theaterszenen entwickeln, verschiedene Klangwelten entdecken, über spannende Fragen nachdenken und philosophieren, sich ein Cartoon zeichnen lassen, einen Stelzenläufer beobachten – Spaß haben.

15/09

19 UHR

ORT:
Am alten Bahnhof
Bahnhofstraße
23815 Struktordorf
Zufahrt für PKW über
Pionistorfer Straße
EINTRITT:
frei
VERANSTALTER:IN:
KulturAkademie
Segeberg im VJKA
KOOPERATION:
Gemeinde Struktordorf

Open-Air: Georgie Carbutler



© Carsten Göhke

Georgie Carbutler und seine Gitarre

Ob auf internationalen Tourneen mit Herpo, Middle of the Road, Chris Andrews oder Ilja Richter oder bei Hanna in der Eckkneipe – es geht dem Musiker mit charismatischer Stimme immer nur um eines: Songs zu singen!

18/09

11 UHR

ORT:
Hof Leonhardt
Dorfstraße 16
23815 Struktordorf
EINTRITT:
frei
VERANSTALTER:IN:
KulturAkademie
Segeberg im VJKA
KOOPERATION:
Gemeinde Struktordorf

Frieda und Frosch



© Tandera Theater mit Figuren

Tandera Theater - Kindertheater für kleine und große Menschen ab 3,5 Jahren

Eine zauberhafte Bühne, stimmungsvolle Musik und witzige Hauptfiguren. Die Puppenspielerin Gabriele Parmow-Kloth erzählt euch überraschende Geschichten von Frieda, der Kröte und Fredy, dem Frosch.

23/09

20 UHR

ORT:
Am alten Bahnhof
Bahnhofstraße
23815 Struktordorf
Zufahrt für PKW über
Pionistorfer Straße
EINTRITT:
frei
VERANSTALTER:IN:
KulturAkademie Segeberg
im VJKA
KOOPERATION:
Gemeinde Struktordorf

Open-Air: Irish Folk mit Stew 'n' Haggis



© Iris Tischler

Stew 'n' Haggis (Trio)

Ihre Vielzahl an Instrumenten, mehrstimmiger Gesang, die Leidenschaft und Spielfreude zeichnen diese Band aus. Seit 22 Jahren spielen Ralf, Michael und Urte auf unzähligen Konzerten: British Days, Hamburger Hafengeburtstag, Travemünder Woche ...

"Endlich mitreden"

Seminarreihe in Präsenz: "Grundlagen der Kommunalpolitik"
**Sie sind bereits in der Kommunalpolitik aktiv
 oder wollen dort künftig mitreden?**

Referentin: Sabine Rautenberg

Modul 1:

"Wie funktioniert Kommunalpolitik?" - Spielregeln

- * Was kann ich als kommunale Abgeordnete gestalten? Welche Aufgaben habe ich?
- * Einführung und Grundlagen: die Welt der Kreis- und Gemeindeordnung und der Satzungen
- * Pflicht und Kür in der Kommunalpolitik

01.09.2022 Bürgersaal/ Rathaus Stadt Bad Segeberg

Anmeldung bis 25.08.2022
gleichstellungsstelle@badsegeberg.de

14.09.2022 Galerie/ Rathaus Norderstedt

Anmeldung bis 07.09.2022
claudia.meyer@norderstedt.de

Modul 2:

"Ohne Moos nicht los" - der kommunale Haushalt, Bauleitplanung & soziale Themen"

- * Die Welt der Zahlen: wie funktioniert der Haushalt?
- * Der Bauausschuss: was steht eigentlich im Bebauungsplan?
- * Welcher Ausschuss ist für mich interessant?

28.09.2022 Rathaus Henstedt-Ulzburg

Anmeldung bis 21.09.2022
svenja.gruber@henstedt-ulzburg.de

29.09.2022 Bürgersaal/ Rathaus Stadt Bad Segeberg

Anmeldung bis 22.08.2022
gleichstellungsstelle@badsegeberg.de

Modul 3:

"Klappern gehört zum Geschäft"

- * Umgang mit Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- * Hilfreiche Netzwerke
- * Tipps und Erfahrungsaustausch

05.10.2022 Weede Dorfgemeinschaftshaus

(in Kooperation mit Land-Frauen Kreisverband Segeberg e.V.)
 Anmeldung bis 28.09.2022
gleichstellung@amt-trave-land.de



06.10.2022 Ratssaal/ Rathaus Kaltenkirchen

Anmeldung bis 29.09.2022
gleichstellungsbeauftragte@kaltenkirchen.de

Uhrzeit alle Veranstaltungen

von 18.30 bis 21.30 Uhr

Für Getränke und einen kleinen Imbiß ist gesorgt, es wird kein Teilnehmerinnenbeitrag erhoben.

Die Veranstaltungen können unabhängig voneinander besucht werden, bitte immer direkt bei der angegebenen Mailadresse anmelden.



Veranstalterinnen: Die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Segeberg

**Allgemeine Informationen: Gleichstellungsbeauftragte Stadt Kaltenkirchen Claudia Eckhardt-Löffler
 gleichstellungsbeauftragte@kaltenkirchen.de 04191-939 152**



Stück für Stück zum Erfolg, mit **uns!**

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Siegbert Kell
039931/579-26



Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
E-Mail: s.kell@wittich-sietow.de

Löwen Apotheke

Ihr Partner für Gesundheit in Bad Segeberg

unser Service:
Hausbesuche · Lieferung frei Haus
Rezeptservice u. v. m.



Kurhausstraße 7 • 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551-3717 • www.loewenapotheke-segeberg.de

wir können mehr als blättchen.



UNSERE KREATIVLEISTUNGEN

- FLYER & BROSCHÜREN
- AUSSENWERBUNG
- WERBEARTIKEL
- WEBDESIGN

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9 | 17209 Sietow | Tel. 039931 579-47
m.koepp@wittich-sietow.de | www.wittich-sietow.de

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/96 62-0
Fax 07443/96 62 60

Zum farbenprächtigen Herbst in den Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut !

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p. P. **ab € 514,-**

Wochenpauschale garni

nur mit Frühstück p. P. **ab € 420,-**

Die kleine Auszeit

von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 205,-**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag

4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 306,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

JOBS IN IHRER REGION

JAVA
C++

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Lohnende Arbeit mit Mehrwert

Als Nachhilfelehrer mit den eigenen Aufgaben wachsen und anderen helfen

(djd). Jobs für Studenten gibt es wie Sand am Meer. Wer engagiert ist, kann sich meistens aussuchen, womit er sein Haushaltsgeld aufstocken möchte. Am sinnvollsten ist es jedoch, eine Arbeit anzunehmen, bei der man nicht nur die Stunden absitzt, sondern auch etwas für sich selbst mitnehmen und idealerweise anderen Menschen weiterhelfen kann. Mit einer Tätigkeit als Nachhilfelehrer beispielsweise sind viele Vorteile verbunden und die Zeit zum Einstieg ist jetzt günstig: Aktuell werden Dozenten in fast allen Fächern gesucht.

An den eigenen Anforderungen wachsen

Um Nachhilfelehrer in einem Institut zu werden, ist ein Lehramtsstudium keine Bedingung. Auch sonstige Studierende haben gute Chancen. Karina Sturm (22) beispielsweise studiert Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum. Sie arbeitet seit ein- einhalb Jahren für den Studienkreis Bochum-Wiemelhausen als Dozentin für Deutsch, Mathe und Englisch. „Nachhilfe zu geben, ist auch eine Chance für Studierende, die - wie ich - später nicht Lehrerin oder Lehrer werden wollen“, berichtet sie. „Ich mache so viele wertvolle Erfahrungen in meiner Arbeit, besonders mit den Schülerinnen und Schülern.“ Alternativ irgendwo im Supermarkt an der Kasse zu sitzen oder in einem Büro die Computer stumpf mit Daten zu füttern, kommt für viele Nachhilfelehrer nicht infrage. Sie schätzen es, ihre Arbeitszeit sinnvoll zu verbringen, zum einen mit ihren Aufgaben zu wachsen und zum anderen ihren Schülerinnen und Schülern selbst einiges an Hilfe mit auf deren Weg geben zu können. Diese Vorteile sieht auch Karina Sturm. „Ich habe das Gefühl, dass ich autonomer geworden bin, in den Kleingruppen zu arbeiten und die Schülerinnen und Schüler dazu bringe, Spaß am Lernen zu finden. Dadurch bin ich selbstbewusster geworden.“

Suchen Mitarbeiter/in (m/w/d)
in Teilzeit für Kasse/Bistro, Einsatz nach
Absprache zu sofort oder später.



**Tankhof Geschendorf • 23815 Geschendorf
Dorfstraße 95 • Telefon 04553/9961954**

Mit Aussicht
auf **HEIMAT.**
Ihr nächster Job.

© sidorovstock - stock.adobe.com

Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



Die Studentin Karina Sturm fühlt sich in ihrem Job als Nachhilfelehrerin wohl.
Foto: djd/Studienkreis



Wir legen alles trocken

Friedrich W. Petersen

BAUTROCKNUNG

WASSERSCHADENSANIERUNG
LECKAGEORTUNG

DÄMMSCHICHTTROCKNUNG
BAUBEHEIZUNG

GERÄTEVERMIETUNG
NEUBAUTROCKNUNG

Telefon 04555 - 7178 -0 Fax 04555 - 7178 -14
Berliner Straße 31 23823 Seedorf

Info@BAUTROCKNUNG-Petersen.de www.BAUTROCKNUNG-Petersen.de

Der Weg zum nachhaltigen Wohnen

(djd). Nachhaltigkeit und Energieeffizienz sind zentrale Themen beim Bauen, Renovieren und Wohnen. Mit der richtigen Planung tut man nicht nur Gutes für das Zuhause, sondern auch für die Umwelt und die Gesundheit. Christina Brunner, Tageslichtexpertin bei Velux, hat dazu vier einfache Tipps: Angefangen bei der Nutzung nachhaltiger, natürlicher und möglichst regionaler Baumaterialien über die gezielte Verwendung von Tageslicht zum Energiesparen bis hin zur Wärmedämmung. Dachfenster etwa sind in besonders energieeffizienten Varianten erhältlich, der Austausch wird vom Staat gefördert. Wichtig ist auch das richtige Lüften: Im Sommer können sich Bewohner die kühlere Nachtluft zunutze machen. Im Winter stellt das effektive Stoßlüften eine gesunde Raumluft ohne unnötige Wärmeverluste sicher.



Nachhaltiges Bauen nutzt der Umwelt und steigert die Wohnqualität. So können große Fensterlösungen den Bedarf an elektrischem Licht deutlich reduzieren. Foto: djd/Velux

LAGERVERKAUF GARTENMÖBEL

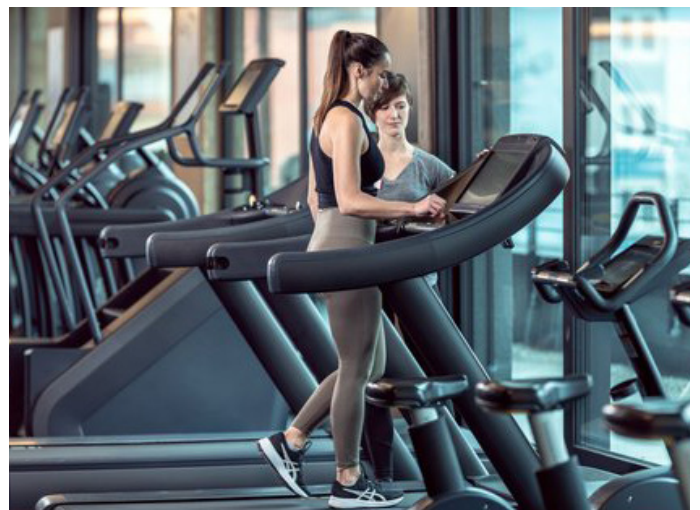
KVH-Kontor Ebert/Ebert GbR
Niels-Bohr-Ring 2 · 23568 Lübeck · Tel.: 0451 790 745 05
www.kvh-kontor.de · E-Mail: a.ebert@kvh-kontor.de
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09.00 - 18.00 Uhr · Sa. 09.00 - 14.00 Uhr

Gesundheit

wichtiger denn je

Wichtiger denn je

(djd). Die Bedeutung von Fitnesstraining zur Gesunderhaltung und damit auch die Anerkennung des positiven Einflusses der Fitness- und Gesundheitsanlagen ist in Gesellschaft und Politik gewachsen. Die Fitnessbranche ist und bleibt eine Zukunftsbranche mit ausgezeichneten Fachkräften, Perspektiven und Wachstumspotenzialen. Wer seine berufliche Zukunft in der Fitnessbranche sieht, kann sich an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) qualifizieren. Zu ihrem Angebot gehören die dualen Bachelor-Studiengänge Fitnessökonomie, Sportökonomie, Fitnesstraining, Gesundheitsmanagement, Ernährungsberatung sowie Sport-/Gesundheitsinformatik. Drei Master-of-Arts-Studiengänge, ein MBA-Studiengang sowie ein Graduiertenprogramm runden das Angebot ab. Infos bietet www.dhfp.de.



Die Bedeutung von Fitnesstraining zur Gesunderhaltung ist während der Pandemie gewachsen. Foto: djd/DHfPG

Ein Indianer kennt keinen Schmerz...



Orthomol arthroplus

als Granulat
30 Tagesportionen

€ 65,75

€ 49,95*

*Solange der Vorrat reicht


Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.00 - 19.00 Uhr, Sa. von 8.00-14.00 Uhr



LÖWEN APOTHEKE

Kurhausstr. 7 · 23795 Bad Segeberg · Tel. 0 45 51 - 37 17



Hiesler
HÖR TECHNIK
und Ihr Ohr bleibt fit

Hörgeräte · Tinnitus · Hörtest mit Beratung

Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Ohren,
wir machen es auch

**Terminabsprache unter
Tel. 04551 99 39 4 72**

Es gelten für alle die gängigen
Hygieneregeln und
das Tragen einer Maske.
Sollten Sie erkranken,
bleiben Sie bitte zu Hause.
Rufen Sie uns an, gerne senden
wir Ihnen Batterien und
Reinigungsmittel zu.

Hamburger Str. 22 · 23795 Bad Segeberg
Tel. 04551 - 9939472 · Hiesler@web.de
Di.-Fr.: 8.30-18.00 Uhr, Sa.: 8.30-14.00 Uhr

Herzlich willkommen
Ihr Hiesler Hör Technik Team

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160 www.wm-aw.de Fa



pixabay.com

Retten Sie ihre Erinnerungen



**Kamera-Reparaturen
aller Hersteller**

Feldstr. 27 - 23858 Reinfeld - 04533-20 89 047
PeGo Kamera-Technik

Ganz egal welche Dienstleistung, ob Neuanschaffung, Wartung oder Reparatur, ob Neubau, Anbau oder Umbau, Renovierung oder Raumausstattung. Für all ihre Vorhaben gibt es einen Fachmann in Ihrer Nähe! Der Weg zum Fachmann lohnt sich immer! Auch wenn der Trend zum „Do it yourself“ in der letzten Zeit zugenommen hat, ist nicht alles Fachmann, was in Hof und Haus selber Hand anlegt! Da ist die Qual der Wahl vor dem Baumarkt-Regal. Eine Produktvielfalt, die einen „erschlägt“! Nehme ich das richtige Material? Habe ich das richtige Werkzeug? Im Falle der Gewährleistung „buttert“ der selbst ernannte Fachmann im Schadensfall eben noch einmal oben drauf, oder er geht das nächste Mal lieber gleich zum Fachmann. Dabei gibt es gute Gründe, warum sich der Weg zum Fachmann lohnt! Da ist zum einem die riesige Erfahrung, die der Maurer, Dachdecker, Zimmerer, Fliesenleger etc mitbringt, denn er hat seinen Job von der Pike auf gelernt, über Jahre hinweg perfektioniert und Wissen kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht. Und das alles für Sie! Die Erfahrungswerte eines Fachbetriebes sind durch nichts zu ersetzen und ersparen so mache nachträgliche, oft kostspielige Ausbesserung. Und das Wichtigste: die Garantie: Sie bekommen eine klare Kosteneinschätzung und Planungssicherheit durch Garantieansprüche.

Also noch Fragen? Kommen Sie lieber gleich zu Ihrem Fachbetrieb.

AUTOGALERIE LÜBECK



Wir kaufen für den Export

Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse,
gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge,
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,
Peterhof 6, Lübeck (A20 Genin)
Autoverwertung Abholung & Abmeldung kostenlos

Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968

**Mein Traumurlaub an der
Mecklenburgischen Seenplatte**




17213 Malchow/OT Lenz
☎ 039932 825201
Mail: info@traumurlaub-see.de

FERIENPARK LENZ
Ferienhäuser & Ferienwohnungen

Entspannung pur!

www.traumurlaub-see.de

